

Gemeinde Großpostwitz

Vorzeitiger Bebauungsplan

„Oberlausitzer Straße“

Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber: Gemeinde Großpostwitz
02692 Großpostwitz • Bahnhofstraße 2

Auftragnehmer: Landschaftsarchitekturbüro Schütze und Partner



Althainitz 16
02692 Großpostwitz
Tel. 035938/ 98386

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Annette Schütze

Datum: Fassung zur Durchführung der Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Juni 2026
i. d. red. F. 30. Juli 2026

Inhalt

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Methodisches Vorgehen	6
4. Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen	7
5. Beschreibung des Vorhabens	8
5.1. Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	8
5.2. Geplantes Bauvorhaben ab 2026	8
6. Auswirkungen des Vorhabens	9
6.1. Baubedingte Auswirkungen	9
6.2. Anlagebedingte Auswirkungen.....	10
6.3. Betriebsbedingte Auswirkungen.....	10
7. Ermittlung der relevanten Arten / Relevanzprüfung	11
7.1. Farn- und Samenpflanzen	11
7.2. Säugetiere	11
7.3. Vögel	13
7.4. Reptilien.....	14
7.5. Amphibien.....	14
7.6. Käfer, Libellen, Schmetterlinge	16
7.7. Sonstige besonders und streng geschützte Arten.....	16
7.7.1. Reptilien.....	16
7.7.2. Amphibien.....	16
7.7.3. Waldameisen.....	16
8. Artspezifische Bewertung und Konfliktanalyse	17
8.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
8.1.1. Fledermausarten mit potenziellen Quartieren im Plangebiet.....	17
8.1.2. Fledermausarten mit Jagdhabitat im Plangebiet	18
8.1.3. Zauneidechse	20
8.2. Europäische Vogelarten.....	21
8.2.1. Gehölz- und Gebüschbrüter	21
8.2.2. Höhlenbrüter	22
8.2.3. Halbhöhlen- und Nischenbrüter an Gebäuden	23
8.2.4. Bodenbrüter in dichter Vegetation	24
8.2.5. Nahrungsgäste und Brutvögel des benachbarten Offenlandes.....	25

8.3.	Sonstige geschützte Arten	26
8.3.1.	Waldeidechse	26
8.3.2.	Bergmolch.....	26
8.3.3.	Waldameisen.....	27
9.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	28
9.1.	Vermeidungsmaßnahmen.....	28
9.1.1.	Vermeidungsmaßnahme V 1	28
9.1.2.	Vermeidungsmaßnahme V 2.....	29
9.1.3.	Vermeidungsmaßnahme V 3.....	29
9.1.4.	Vermeidungsmaßnahme V 4.....	29
9.1.5.	Vermeidungsmaßnahme V 5.....	29
9.1.6.	Vermeidungsmaßnahme V 6.....	31
9.1.7.	Vermeidungsmaßnahme V 7.....	31
9.1.8.	Vermeidungsmaßnahme V 8.....	31
9.2.	Ausgleichsmaßnahmen	32
9.2.1.	Ausgleichsmaßnahme A 1.....	32
9.2.2.	Ausgleichsmaßnahme A 2.....	32
9.2.3.	Ausgleichsmaßnahme A 3.....	33
10.	Übernahme der Maßnahmen in den Bebauungsplan	34
10.1.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen / artenschutzrechtliche Befreiung	34
10.2.	Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 6	34
10.3.	Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Abbruch der Kleingartenanlage	34
10.3.1.	Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 1	34
10.3.2.	Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 2	34
10.3.3.	Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 3	34
10.3.4.	Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 4	35
10.3.5.	Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 5	35
10.3.6.	Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3	35
10.4.	Übernahme von Maßnahmen in den Bebauungsplan	35
11.	Zusammenfassung	36
12.	Quellenverzeichnis	37

Anlagen

Anlage 1	Untersuchungsbericht Fledermäuse (J. Gahsche)
Anlage 2	Untersuchungsbericht Avifauna (Dr. W. Nachtigall)
Anlage 3	Untersuchungsbericht Reptilien (A. Langhof)
Anlage 4	Fotodokumentation Ergänzung Habitatstrukturen

Karten

Blatt 1	Bestandsplan Biotoptypen / Ergänzung Habitatstrukturen
Blatt 2	Ersatzhabitat

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Großpostwitz plant die Erweiterung eines Mischgebietes am südlichen Ortsausgang von Großpostwitz.

Ausgangspunkt bildet ein historischer Gewerbestandort, der sich bis in die 1920er Jahre als Einzelobjekt vor der Ortslage befand. Später trat weitere, vorrangig wohnbezogene Bebauung hinzu und stellte entlang der Oberlausitzer Straße die Verbindung zum Hauptort her. Anlass der Planung ist eine beabsichtigte Erweiterung der gewerblichen Nutzung.

Am 05. Februar 2026 wurde vom Gemeinderat Großpostwitz die Aufstellung des Bebauungsplans „Oberlausitzer Straße“ beschlossen.

Es ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Beachtung finden. Aus diesem Grunde ist ein Artenschutzfachbeitrag auf der Grundlage der Forderungen des § 44 BNatSchG zu erarbeiten. Die Beachtung des in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelten Artenschutzes ist eine der Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Zulassung von Bauvorhaben.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in §§ 44 und 45 BNatSchG. Sie sind striktes Recht und somit abwägungsfest zu beachten. Schutzgegenstand sind die nach § 7 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten. Alle danach geschützten Arten fallen grundsätzlich unter die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dort werden für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Schädigungs- (Nr. 1, 3 und 4) und Störungsverbote (Nr. 2) formuliert, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans von Bedeutung sein können.

Am 03.02.2026 erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zum Umfang notwendiger faunistischer Untersuchungen. Da die vorliegenden Daten aus der Zentralen Artdatenbank für das zu betrachtende Gebiet unzureichend sind, wurde festgelegt, dass eine aktuelle Untersuchung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien durchzuführen ist.

Der Artenschutzfachbeitrag war somit auf der Grundlage der aktuellen faunistischen Untersuchungen und einer Habitatpotenzialanalyse für die übrigen Artengruppen zu erstellen.

Es hatte eine Prüfung und Bewertung zu erfolgen, ob durch den Bebauungsplan und dessen Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf besonders und streng geschützten Arten eintreten können.

Im Fall zu erwartender Schädigungen und Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG waren geeignete Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Die für die Pläne und Projekte relevanten Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

(1) „Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten Zugriffsverbote im Rahmen von Vorhaben folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

3. Methodisches Vorgehen

Die Methodik beruht auf dem Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, das vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Arbeitshilfe für artenschutzrechtliche Bewertungen bereitgestellt wurde (LfULG unter https://www.natur.sachsen.de/download/Pruefschema_100319.pdf).

Im Rahmen einer Vorprüfung wurden in einem ersten Schritt die Daten aus der Zentralen Artdatenbank ausgewertet und geprüft, ob diese Datengrundlage für das Vorhaben ausreichend ist. Die Datengrundlage erwies sich als unzureichend, so dass eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zum Umfang aktueller faunistischer Untersuchungen durchgeführt wurde. Im Ergebnis dessen wurden als Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag folgende Erfassungen im Frühjahr 2026 durchgeführt:

- Untersuchung von Fledermausvorkommen
- Untersuchung von Brutvögeln und Nahrungsgästen
- Untersuchung von Reptilienvorkommen

Für die übrigen Arten bzw. Artengruppen war eine Abschichtung aufgrund der Daten aus der Zentralen Artdatenbank und der vorkommenden Habitate ausreichend. Dazu erfolgte im Frühjahr 2026 eine aktuelle Kartierung der Biotoptypen sowie eine Erfassung von Habitatstrukturen ergänzend zu den Erfassungen in den o.g. Artgutachten (Kartenteil Blatt 1).

Der Artenschutzfachbeitrag legt in einem ersten Schritt die bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten, dar.

Auf der Grundlage der o.g. Untersuchungen und Kartierungen werden die prüfrelevanten Arten, die potenziell beeinträchtigt sein könnten, ermittelt und anschließend deren Betroffenheit gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt (Relevanzprüfung). Es werden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet. Da kein separater Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet wird, werden ergänzend auch die nachgewiesenen, nach nationalem Recht (BArtSchV und § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG) streng bzw. besonders geschützten Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder im Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind, bezüglich ihres Vorkommens im Untersuchungsgebiet und ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Die mögliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten steht dabei in Abhängigkeit von den nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten der Art in Verbindung mit dem Wirkraum des Vorhabens und leitet sich aus den Kriterien Empfindlichkeit, Gefährdung und Wirkungen ab.

Anschließend erfolgt für die relevanten Arten eine vertiefte Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Im Rahmen der Prüfung und Betroffenheitsabschätzung werden geeignete Maßnahmen entwickelt, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Sofern das Eintreten von Verbotstatbeständen unvermeidbar ist, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

4. Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen

Dem Artenschutzfachbeitrag liegen folgende Datengrundlagen zugrunde:

- Ergebnisse der faunistischen Erfassungen zum Vorhaben vom Frühjahr/Frühsummer 2026 (Anlagen 1 bis 3)
- Ergebnis der Artdatenabfrage aus der Artdatenbank des LfULG (MTB-Q. 4852-SO)
- Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (LfULG 2017)
- Tabelle der in Sachsen regelmäßig auftretenden Vogelarten, Version 3.3 (LfULG 2024)
- Säugetieratlas Sachsen (HAUER et al. 2019)
- Brutvogelatlas Sachsen (STEFFENS et al. 2013)
- Reptilienatlas Sachsen (TEUFERT et al. 2022)
- Amphibienatlas Sachsen (STEFFENS et ZÖPHEL 2002)
- Verbreitungskarten von Anhang II und IV-Arten der FFH-Richtlinie (Artdaten Online - Rasterdaten: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>)

5. Beschreibung des Vorhabens

5.1. Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Gemeinde Großpostwitz hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Oberlausitzer Straße“ beschlossen. Geplant ist die Erweiterung eines Mischgebietes am südlichen Ortsausgang von Großpostwitz. Anlass der Planung ist eine beabsichtigte Erweiterung der gewerblichen Nutzung.

Seit dem Umzug des mittelständischen Unternehmens für Elektrotechnik und Elektronik an den heutigen Standort an der Oberlausitzer Straße in Großpostwitz hat sich der Gewerbebetrieb kontinuierlich erweitert. Wesentliche bauliche Erweiterungen, u.a. die Errichtung eines Fertigungs- und Logistikzentrums sowie dessen Erweiterung, fanden bisher gegenüber vom ersten Firmengebäude östlich der Oberlausitzer Straße statt.

Auf dem westlichen verwaltungsseitigen Gelände wurden 2023 zusätzliche Parkplatzflächen für die Mitarbeiter geschaffen.

Inzwischen besteht der Bedarf an einer erneuten baulichen Erweiterung des Unternehmens. Diese Erweiterung soll auf dem firmeneigenen Flurstück 88 der Gemarkung Großpostwitz erfolgen. Die kleingärtnerische Nutzung im nordwestlichen Teil des Flurstückes 88 soll daher zugunsten der geplanten baulichen Erweiterung entfallen. Die bestehende Wohnbebauung auf den Flurstücken 88/1, 88/4 und 329/c der Gemarkung Großpostwitz bleibt erhalten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Oberlausitzer Straße“ soll eine nachhaltige Standortssicherung der gewerblichen Nutzung erfolgen und ebenso das Wohnen im Sinne eines Mischgebietes weiterhin ermöglicht werden.

Für das Mischgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Es können somit 60% des Baugrundstücks von baulichen Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO überdeckt werden. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten) bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Damit können bis zu 80% des jeweiligen Baugrundstücks versiegelt werden. Im Bebauungsplan wurde eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 257,22 m ü. NHN festgesetzt.

5.2. Geplantes Bauvorhaben ab 2026

Der Neubau eines Bürogebäudes sowie die Schaffung der dafür notwendigen Infrastruktur (Feuerzufahrt, Parkplätze) ist von dem Unternehmen bereits ab Herbst 2026 geplant. Hierfür soll die Möglichkeit des § 33 Abs. 2 BauGB genutzt werden. Im weiteren Text wird dieses Vorhaben als erster Bauabschnitt bezeichnet.

Der dreigeschossige Neubau des Bürogebäudes soll in unmittelbarer Nähe des Bestandsgebäudes im Innenbereich nach § 34 BauGB errichtet werden. An diesem Standort entfallen die bisherigen Parkplätze. Neue Parkplätze in größerem Umfang und die notwendigen Zufahrten, einschließlich der Feuerwehrezufahrt, werden im zentralen Teil des Flurstückes 88 angelegt.

Ein großer Teil der restlichen Flächen auf Flurstück 88, die im Zuge des o.g. Bauvorhabens noch nicht überbaut und befestigt werden, wird für die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, temporäre Stellplätze, Baustellenrichtung, Lagerflächen für Bodenaushub und Baumaterial) benötigt.

Aufgrund dieser geplanten umfangreichen Flächeninanspruchnahme wurde die bisherige Kleingartennutzung beendet. Die Kleingärten wurden inzwischen von den Nutzern geräumt. In Vorbereitung des Bauvorhabens 2026 sollen die Gartenlauben abgebrochen, die Flächenbefestigungen und sonstigen Einbauten entfernt, die Bäume gefällt und die sonstigen Gehölze gerodet werden. Die Baufeldfreimachung ist zeitnah im Sommer 2026 geplant.

6. Auswirkungen des Vorhabens

6.1. Baubedingte Auswirkungen

Hierzu zählen alle zeitlich befristeten Auswirkungen während der Umsetzung des Vorhabens, z.B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtung sowie durch den Baubetrieb. Folgende baubedingte Auswirkungen können artenschutzrechtlich relevant sein:

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	- Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Lagerflächen und temporäre Parkplätze - dadurch zusätzlicher Verlust von Lebensräumen über das eigentliche Baufeld hinaus (1. Bauabschnitt: gesamte Kleingartenanlage)
Abbruch von Gebäuden in der Kleingartenanlage	- Gefahr der Verletzung bzw. Tötung von gebäudebewohnenden Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse)
Baufeldfreimachung mit schwerer Technik in der Kleingartenanlage, Entfernen sämtlicher Kleinstrukturen	- Gefahr der Verletzung bzw. Tötung von Reptilien
Fällung von Bäumen, Rodung von Sträuchern	- Gefahr der Verletzung bzw. Tötung von Brutvögeln (Jungvögel), Zerstörung von Gelegen
Entfernung der Nistkästen von den Bäumen und Gebäuden	- Gefahr der Verletzung bzw. Tötung von Brutvögeln (Jungvögel), Zerstörung von Gelegen
Falleneffekte	- Falleneffekte für Tiere durch tiefe steilwandige Baugruben und Gräben für Medienverlegung, insbesondere für Reptilien - diese kleineren Tiere können übersehen und bei Fortführung der Bautätigkeit eingeschüttet werden - bei Bauunterbrechungen, z.B. am Wochenende, können die Tiere mehrere Tage in den Gruben/Gräben gefangen sein

Tab. 1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Während der Bauzeit kommt es zudem zu Lärmimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen. Lärmimmissionen, insbesondere ein hoher Hintergrundlärm, kann die akustische Kommunikation von Brutvögeln stören. Wichtige Funktionen der akustischen Kommunikation wie Partnerfindung, Revierverteidigung, Gefahrenwahrnehmung, Kontaktkommunikation und Nahrungssuche können dadurch eingeschränkt werden. Das Vorhaben findet jedoch in einem vorbelasteten Umfeld (Siedlungsraum) statt, in dem es durch Straßen- und Parkplatzverkehr, Bautätigkeiten, Unterhaltungsarbeiten in Gärten (Mahd, Schnittarbeiten) und vergleichbare siedlungstypische Aktivitäten wiederkehrend zu Lärmimmissionen kommt. Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Störungen durch Baulärm sind insgesamt zeitlich begrenzt und kleinräumig wirksam. Kurzzeitige Störungen (Bauzeit) wirken sich weniger stark aus als lang anhaltende Störungen. Ein kurzfristiges Ausweichen aus dem Störungsfeld führt zu keiner negativen Auswirkung auf die jeweilige Population der im Umfeld der Baustelle (Gehölzstreifen, Gärten) vorkommenden häufigen Arten.

Bewegungsunruhe stellt eine Störung dar und führt bei vielen Tierarten, insbesondere bei den Vogelarten, zu einer Vertreibung. Nistplätze, Versteck- und Rückzugsräume in der Nähe

der Störquelle werden aufgegeben und in weniger gestörte Bereiche verlagert. Die Störwirkungen (Scheuch- und Schreckwirkung) treten hierbei durch die während des Baubetriebes diskontinuierlich auftretenden Störreize, insbesondere durch die Bewegungen der Baufahrzeuge und Bauarbeiter, ein. Die Störungen sind insgesamt zeitlich begrenzt (Bauzeit, Baustellenbetrieb tagsüber, kein Nachtbetrieb aufgrund benachbarter Wohnbebauung) und kleinräumig wirksam. Durch die Lage im Siedlungsgebiet und die damit einhergehende Vorbelastung hinsichtlich visueller Störreize kommen keine störungsempfindlichen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet vor. Bei den vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten mit geringer Fluchtdistanz (im Mittel 10-20 m nach GASSNER et al. 2010). Der Funktionsverlust der vom Baustellenbetrieb beeinflussten Flächen (Gehölzstreifen und benachbarte Gärten) als Bruthabitat ist insgesamt gering. Eine nachhaltige erhebliche Störung der Arten durch die Baumaßnahmen sowie negative Auswirkungen auf die jeweilige Population sind nicht zu erwarten.

6.2. Anlagebedingte Auswirkungen

Hierunter fallen alle durch das Vorhaben dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Folgende anlagebedingte Auswirkungen können artenschutzrechtlich relevant sein:

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Verlust der Gebäude in der Kleingartenanlage	- Verlust von Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten
Fällung von Bäumen, Rodung von Sträuchern	- Verlust von Lebensstätten von Gehölz- und Gebüschbrütern einschließlich Höhlenbrütern (Nistkästen)
Beseitigung der strukturreichen Kleingartenanlage	- Verlust von Lebensstätten von Reptilien
Überbauung und Befestigung von Flächen	- zulässige Überbauung und Versiegelung von 4.674 m ² Fläche im Außenbereich (Mischgebiet mit Grundflächenzahl 0,6) - zulässige weitere Flächenbefestigung von 1.559 m ² im Außenbereich durch die zulässige Anlage von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 - diese Flächen gehen als Lebensraum und Nahrungshabitat verloren
Anordnung größerer Glasflächen in den Fassaden neuer Gebäude	- im Westteil des Mischgebietes aufgrund der Nähe zu gehölzbestockten Flächen signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Vögel

Tab. 2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

6.3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens gehören alle Veränderungen, die durch die Nutzung der Gebäude und Freiflächen entstehen. Folgende betriebsbedingte Auswirkungen können artenschutzrechtlich relevant sein:

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Außenbeleuchtung der Gebäude, Beleuchtung der Zufahrten und Parkplätze	- Störung dämmerungs- und nachtaktiver Arten während ihrer Jagdphase / Nahrungssuche durch die Außenbeleuchtung, wenn diese bis zur Gehölzstruktur auf der ehemaligen Bahnstrecke reicht

Tab. 3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

7. Ermittlung der relevanten Arten / Relevanzprüfung

7.1. Farn- und Samenpflanzen

Für Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Untersuchungsgebiet. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass streng geschützte Farn- und Samenpflanzen vom Vorhaben betroffen sind.

7.2. Säugetiere

Entsprechend den Daten der Artdatenbank kommen im MTB-Quadranten 4852-SO Fischotter (*Lutra lutra*) und acht Fledermausarten/-artenpaare als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Potenziell möglich war daher im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von mindestens folgenden Fledermausarten:

- | | |
|-------------------------|--|
| - Bartfledermäuse | <i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i> |
| - Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> |
| - Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> |
| - Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> |
| - Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> |
| - Langohrfledermäuse | <i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i> |
| - Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> |
| - Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> |

Ein Vorkommen des Fischotters im Untersuchungsgebiet konnte sicher ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Art vorhanden sind. Ein räumlicher Bezug zum bekannten Migrationskorridor der Art in der Spreeaue ist gleichfalls nicht gegeben.

Die aktuelle Untersuchung der Fledermausvorkommen erbrachte den Nachweis von 14 Fledermausarten (s. Tabelle 4 und Anlage 1).

Während der Begehungen zur Erfassung mit BatDetektor wurden an den drei Untersuchungsterminen sechs Fledermausarten festgestellt. Vorkommensschwerpunkte waren das linienförmige Gehölz entlang der stillgelegten Bahnstrecke und der Übergang zur Wiese sowie die Kleingartenanlage.

Erbrachten die Detektorbegehungen zur Abenddämmerung lediglich sechs Arten, konnten bei der Auswertung der Aufzeichnungen des BatLoggers, der fünf Nächte in einem Haselstrauch zwischen der Wiese und dem Gehölzstreifen der ehemaligen Bahntrasse hing, aus 1.336 Aufnahmen mit 12.904 Einzelrufen insgesamt 14 Fledermausarten ermittelt werden. Dies entspricht damit einer Gesamtartenzahl von 14.

Da die Rufe nicht individuell zugeordnet werden können, ist eine Aussage zur konkreten Anzahl der gleichzeitig im Aufnahmebereich jagenden Einzeltiere bei den Aufzeichnungen des BatLoggers nicht möglich. Bei nur sehr wenigen Rufen kann allerdings von lediglich vorbeigeflogenen Einzeltieren ausgegangen werden, bei einer extremen Häufung (wie z.B. bei der Zwergfledermaus) dagegen von einer größeren Anzahl an Individuen mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. evtl. sogar einer Wochenstube im Umfeld des Aufzeichnungsgerätes.

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	Rote Liste Sachsen	FFH	Schutz BNatSchG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	IV	sg
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	IV	sg
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	IV	sg
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	IV	sg
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	IV	sg
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	II IV	sg
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	IV	sg
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	IV	sg
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	II IV	sg
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3	IV	sg
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	IV	sg
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	sg
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	IV	sg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	IV	sg

Tab. 4 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste Sachsen: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste

FFH: II - Anhang II der FFH-Richtlinie, IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutz nach BNatSchG: sg - streng geschützt

Entsprechend der aktuellen Untersuchung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet dauerhaft und intensiv durch einige Fledermausarten genutzt wird, insbesondere durch Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleine Bartfledermaus. Bei anderen Arten scheint es Teil eines größeren Jagdreviers bzw. einer regelmäßigen Durchzugsstrecke zu sein, vor allem für Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großen und Kleinen Abendsegler. Für Arten mit einer nur sehr geringen Zahl an aufgezeichneten Rufen dienen einige Strukturen des Plangebietes vermutlich als Teil weiträumiger Wanderrouen, z.B. für die Nordfledermaus.

Das Untersuchungsgebiet weist durch die Gebäude, die Bäume in den Kleingärten und die Gartennutzung einen deutlichen Strukturreichtum auf. Es sind überwiegend an den Gebäuden (Spalten), weniger in bzw. an den Bäumen (Höhlen, Spalten, Risse), geeignete Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Die Vegetation in den Kleingärten (Obstbäume, Blütensträucher, Stauden, Einjahresblumen, Nutzpflanzen, Wiesenstücke) und die blütenreiche Wiese im zentralen Bereich sorgt für ein entsprechendes Insektenvorkommen und damit für ein gutes Nahrungsangebot.

Von besonderer Bedeutung ist der unmittelbar angrenzende Gehölzstreifen entlang der stillgelegten Bahnstrecke. Er ist nicht nur (Teil-)Lebensraum und Nahrungshabitat für Fledermäuse, sondern bildet auch eine wichtige Leitstruktur. Vor allem strukturgebunden fliegende Arten folgen bei Ortswechseln oder während der Jagd linearen Landschaftselementen (z.B. Gehölzen) und unternehmen kaum Flüge über offene Flächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese lineare Gehölzstruktur zum Jagdhabitat mehrerer im Gebiet vorkommender Fledermausarten gehört und eine bedeutende Leitstruktur bildet.

7.3. Vögel

Die aktuelle Untersuchung der Avifauna erbrachte den Nachweis von 24 Vogelarten, von denen 14 Arten wahrscheinliche bzw. sichere Brutvogelarten sind (s. Anlage 2).

Die meisten Brutvogelarten beherbergt die Kleingartenanlage. Hier brüten 11 der insgesamt 14 wahrscheinlich bzw. sicher nachgewiesenen Brutvogelarten. Es wurden mehrere von Blau- und Kohlmeise sowie Feldsperling besetzte Nistkästen festgestellt.

Vermutliche Brutvogelarten des Zentralbereiches sind Bachstelze, Grünfink und Hausrotschwanz. Bei Bachstelze und Hausrotschwanz handelt es sich um zwei Arten, die in Gebäudestrukturen brüten. Der Grünfink ist möglicher Brutvogel in den Ziergehölzen der Grünfläche.

Nahrungssuchend über bzw. im Gesamtgelände konnten Nebelkrähe und Rotmilan nachgewiesen werden.

Bei dem aktuell nachgewiesenen Artenspektrum der wahrscheinlichen bzw. sicheren Brutvögel handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten.

Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind aufgrund ihres starken Rückgangs die Feldlerche sowie der streng geschützte Rotmilan, der eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie darstellt. Die Feldlerche hat ihr Bruthabitat jedoch in dem an den Gehölzstreifen angrenzenden Ackerland, und der Rotmilan wurde nur als Nahrungsgast beobachtet. Seine Reviergröße während der Brutzeit beträgt bis zu 15 km².

Art	RLS	BNat SchG	Zentralbereich (B-Plangebiet)	Kleingärten (B-Plangebiet)	Gehölzstreifen Bahntrasse (angrenzend)
Amsel	-	bg	NG	w/sBV	w/sBV
Bachstelze	-	bg	mBV	mBV	-
Blaumeise	-	bg	-	w/sBV	mBV
Buchfink	-	bg	-	-	mBV
Elster	-	bg	NG	NG	w/sBV
Feldlerche	V	bg	-	-	angrenzend w/sBV
Feldsperling	-	bg	NG	w/sBV	-
Girlitz	-	bg	NG	w/sBV	-
Goldammer	-	bg	NG	-	mBV
Grünfink	-	bg	mBV	w/sBV	w/sBV
Hausrotschwanz	-	bg	w/sBV	w/sBV	-
Hausperling	V	bg	NG	w/sBV	-
Kernbeißer	-	bg	-	mBV	mBV
Kohlmeise	-	bg	NG	w/sBV	w/sBV
Misteldrossel	-	bg	-	-	NG
Mönchsgrasmücke	-	bg	-	NG	mBV
Nebelkrähe	-	bg	NG	-	-
Ringeltaube	-	bg	NG	-	w/sBV
Rotkehlchen	-	bg	-	w/sBV	w/sBV
Rotmilan	-	sg	NG	-	-

Art	RLS	BNatSchG	Zentralbereich (B-Plangebiet)	Kleingärten (B-Plangebiet)	Gehölzstreifen Bahntrasse (angrenzend)
Singdrossel	-	bg	NG	w/sBV	mBV
Star	-	bg	NG	w/sBV	mBV
Stieglitz	-	bg	NG	mBV	NG
Zilpzalp	-	bg	-	-	w/sBV

Tab. 5 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RLS - Rote Liste Sachsen: V - Vorwarnliste

BNatSchG: Schutz nach BNatSchG: bg - besonders geschützt, sg - streng geschützt

Status: mB V = möglicher Brutvogel, w/sBV = wahrscheinlich/sicherer Brutvogel, NG = Nahrungsgast

7.4. Reptilien

Entsprechend den Daten der Artdatenbank kommen im MTB-Quadranten 4852-SO die Glattnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Die aktuelle Untersuchung der Reptilienvorkommen erbrachte den Nachweis der Zauneidechse (s. Anlage 3):

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	Rote Liste Sachsen	FFH	Schutz BNatSchG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	IV	sg

Tab. 6 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste Sachsen: 3 - gefährdet

FFH: IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutz nach BNatSchG: sg - streng geschützt

Das Gelände ist reich strukturiert mit kleinen Obstgehölzen, Einzelsträuchern, mageren Wiesenbereichen, Staudenstreifen, Beeten, kleinen Hecken und Gartenlauben. Es liegt ein guter Wechsel zwischen Sonnenplätzen und schattigen Versteckstrukturen vor. Aus herpetologischer Sicht liegt eine gute Habitateignung für Eidechsen vor.

7.5. Amphibien

Entsprechend den Daten der Artdatenbank kommen im MTB-Quadranten 4852-SO sechs streng geschützte Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor:

- Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*
- Laubfrosch *Hyla arborea*
- Moorfrosch *Rana arvalis*
- Nördlicher Kammmolch *Triturus cristatus*
- Rotbauchunke *Bombina bombina*
- Wechselkröte *Bufo viridis*

Geeignete Laichgewässer für diese Arten sind im Untersuchungsgebiet und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden, so dass vom Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind.

Geeignete Sommerlebensräume und Landlebensräume von Laubfrosch, Moorfrosch, Nördlichem Kammmolch und Rotbauchunke sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, so dass vom Vorhaben auch keine sonstigen Lebensstätten dieser vier Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind.

Die Knoblauchkröte besiedelt als ursprünglicher Steppen-Bewohner bevorzugt offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden. Diese findet sie als typischer Kulturfolger vorwiegend in landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Gebieten, Heidegebieten und Sandgruben. Aber auch auf Lehmböden sowie in lichten Kiefern-Wäldern ist sie anzutreffen.

Außerhalb der Fortpflanzungszeit gräbt sich die Knoblauchkröte im Landlebensraum tagsüber im Boden in einer Tiefe von 10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke (GÜNTHER 1996).

Der Kenntnisstand hinsichtlich der Mobilität und des Ausbreitungsverhaltens der Knoblauchkröte ist relativ gering. Die zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen maximal festgestellten Entfernungen betragen 1,2 km, i.d.R. liegen sie bei 400-600 m. Für kleine Populationen wird angenommen, dass sie nur einen eingeschränkten Aktionsradius von ca. 200-300 m aufweisen.

Typische Laichgewässer der Knoblauchkröte - ausreichend besonnte Stillgewässer (Weiher, Teiche, Altarme, Gewässer in Sand- und Lehmgruben) mit ausgeprägtem Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre - sind im Umkreis von 600 m um das Plangebiet nicht vorhanden. Eine Nutzung des Plangebietes als Sommerlebensraum kann deshalb ausgeschlossen werden.

Auch die Wechselkröte ist ein ursprünglicher Steppen-Bewohner und daher vor allem in der trocken-warmen und offenen Kulturlandschaft mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs beheimatet. Besiedelt werden dort Brachflächen, Felder und Abbaugelände (Steinbrüche, Sand- und Tongruben), aber auch Industriebrachen und militärische Übungsplätze. Als Kulturfolger ist die Wechselkröte häufig in Ackerlandschaften sowie in Siedlungen („Dorfkröte“) anzutreffen (GÜNTHER 1996).

Das Spektrum genutzter Laichgewässer ist vergleichsweise groß, wobei wenig bewachsene, voll besonnte, flache und fischfreie Gewässer bevorzugt werden. In größeren und tieferen Teichen werden die Flachwasserzonen als Laichhabitat genutzt. Auch temporäre Gewässer, z.B. in Abbauflächen, dienen als Laichgewässer.

Die Tagesverstecke finden sich meist auf offenen, unbeschatteten Flächen und liegen meist in Gewässernähe unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten sowie Kleinsäugerbauten.

Wechselkröten sind als Pionierart vergleichsweise mobil und gehören zu den wanderfreudigsten heimischen Amphibien. So können Jungtiere Distanzen von > 2 km zurücklegen, um neue Lebensräume zu erschließen. Trotz der Wanderfreudigkeit verbleiben die meisten Tiere im Nahbereich der Laichgewässer. Der Aktionsradius kleiner Populationen (< 20 Tiere) beträgt i.d.R. ca. 500 m, bei großen Populationen auch 4 km.

Eine große Population der Wechselkröte ist aus dem weiteren Umkreis (4 km) nicht bekannt. Als Laichgewässer geeignete dauerhafte Stillgewässer sind im Umkreis von 500 m um das Plangebiet nicht vorhanden. Temporäre Gewässer können vor allem in Abgrabungsbereichen jederzeit entstehen, doch kommt dafür im Umfeld des Plangebietes am ehesten die Kiesgrube Bederwitz-Eulowitz in Frage, die allerdings ca. 1 km vom Plangebiet entfernt ist. Eine Nutzung des Plangebietes als Sommerlebensraum ist aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs zu geeigneten Laichgewässern demzufolge nicht zu erwarten.

7.6. Käfer, Libellen, Schmetterlinge

Streng geschützte Käfer- und Libellenarten kommen entsprechend den Daten der Artdatenbank im MTB-Quadranten 4852-SO nicht vor. Geeignete Habitate potenziell möglicher streng geschützter Arten dieser Artengruppen sind weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld vorhanden. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass streng geschützte Arten aus den Artengruppen Käfer und Libellen vom Vorhaben betroffen sind.

Aus der Artengruppe Schmetterlinge wurde der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im MTB-Quadranten 4852-SO als streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Der Große Feuerfalter nutzt in seinen Lebensstadien verschiedene Lebensräume. Er benötigt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätze, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. In seinem nordöstlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland besiedelt die Art nahezu stets unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände, Röhrichte und Gewässerufer. Die Raupen fressen ausschließlich nicht-saure Ampfer-Arten, in Sachsen stark bevorzugt der Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*).

Das Vorkommen des Großen Feuerfalters zeichnet sich durch große Dynamik und starke Bestandsschwankungen aus. Der letzte Nachweis der Art im o.g. MTB-Quadrant stammt aus dem Jahr 2009.

Ein aktuelles Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Es fehlen sowohl Bestände der für Sachsen typischen Raupenfutterpflanze als auch das von den Faltern benötigte Vegetationsmosaik. Für den Großen Feuerfalter liegt somit keine Wirkungsbetroffenheit durch das Vorhaben vor.

7.7. Sonstige besonders und streng geschützte Arten

Im folgenden werden die weiteren nach nationalem Recht (BArtSchV und § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG) besonders bzw. streng geschützten Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder im Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind, bezüglich ihres Vorkommens im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

7.7.1. Reptilien

Bei der aktuellen Untersuchung der Reptilienvorkommen wurde eine weitere Eidechsen-Art, die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (s. Anlage 3). Die Waldeidechse gehört zu den nach BArtSchV besonders geschützten Arten.

7.7.2. Amphibien

In einem kleinen Gartenteich in der Kleingartenanlage wurde ein Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) festgestellt (s. Anlage 3). Der Bergmolch gehört zu den nach BArtSchV besonders geschützten Arten.

7.7.3. Waldameisen

In einem Gartengrundstück im nördlichen Bereich der Kleingartenanlage wurde an einem abgestorbenen Obstbaum ein Nest der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) festgestellt. Die Waldameisen gehören zu den nach BArtSchV besonders geschützten Arten.

8. Artspezifische Bewertung und Konfliktanalyse

8.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Sofern eine ganze Artengruppe einer vergleichbaren Situation unterliegt und ähnliche Artansprüche bzw. Empfindlichkeiten hat, können die Arten dieser Gruppe gemeinsam behandelt werden (von der Europäischen Kommission anerkannte Bündelungsmöglichkeiten). Diese Möglichkeit der Bildung von Gilden wird in Bezug auf die Fledermausarten angewandt.

8.1.1. Fledermausarten mit potenziellen Quartieren im Plangebiet

Arten	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Betroffenheit / Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betroffenheit allgemein	Entsprechend den aktuellen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet dauerhaft und intensiv durch einige typische gebäudebewohnende Fledermausarten genutzt wird. Zu erwarten sind Quartiere von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleiner Bartfledermaus. Eine Quartiernutzung von Kleinem Abendsegler und Mückenfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden.
baubedingt	Beim Abbruch der Gebäude der Kleingartenanlage während des Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Breitflügelfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, dem Kleinen Abendsegler, der Mückenfledermaus und der Zwergfledermaus kommen. ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
anlagebedingt	Durch den vollständigen Abbruch der Gebäude in der Kleingartenanlage ist es nicht ausgeschlossen, dass Ruhestätten (Tages- und Zwischenquartiere) der Breitflügelfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, des Kleinen Abendseglers, der Mückenfledermaus und der Zwergfledermaus entfernt werden. Im Fall der Zwergfledermaus ist auch der Verlust einer Fortpflanzungsstätte möglich. ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
betriebsbedingt	-

8.1.2. Fledermausarten mit Jagdhabitat im Plangebiet

Arten	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Betroffenheit / Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betroffenheit allgemein	Für die o.g. neun Fledermausarten ist das Untersuchungsgebiet Teil ihres Jagdhabitats. Sowohl die strukturreichen Kleingärten und die Wiese im Plangebiet als auch der angrenzende Gehölzstreifen bilden ein günstiges Nahrungshabitat. Die Raumnutzung der einzelnen Arten ist dabei unterschiedlich. So gehören Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus zu den Arten mit strukturgebundenem Flugverhalten (SMWA 2012). Strukturgebundenen Flugverhalten bedeutet, dass sich die Fledermäuse während des Fluges zwischen ihren Teillebensräumen an den vorhandenen Landschaftselementen orientieren. Besonders Arten, deren Ortungsrufe nur eine geringe Reichweite haben, fliegen entlang von Waldrändern, Alleen und Baumreihen, Hecken und Gehölzsäumen, um von ihren Quartieren in die Jagdgebiete zu gelangen bzw. um zwischen verschiedenen Quartieren oder Jagdgebieten zu wechseln. Die als Leitelement genutzten Gehölzstrukturen werden aufgrund ihres Insektenreichtums (Ökotoneneffekt) oft auch als Teil des Jagdhabitats genutzt.
baubedingt	Geeignete Quartiere der o.g. neun Fledermausarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Tötung oder Verletzung dieser Arten beim Abbruch der Gebäude in der Kleingartenanlage kann ausgeschlossen werden. -
anlagebedingt	Geeignete Quartiere der o.g. neun Fledermausarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch den Abbruch der Gebäude in der Kleingartenanlage kann ausgeschlossen werden. -

betriebsbedingt	Nach SCHROER et al. (2019) gelten die Gattungen <i>Barbastella</i>, <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i> als lichtscheu bei der Nahrungssuche. Nach BMDV (2023) wird für die Große Bartfledermaus und das Große Mausohr eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag im Nahrungshabitat und für das Braune Langohr, die Fransenfledermaus und die Wasserfledermaus eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag im Nahrungshabitat angegeben. Wasserfledermäuse und Mausohren reduzieren die Nutzung von Flugrouten oder verlagern sie bei Beleuchtung (BfN). Besonders empfindlich reagiert die Mopsfledermaus. Als hochspezialisierte Waldart meidet sie beleuchtete Gebiete. Durch neue Lichtquellen wird die Mopsfledermaus auf ihren Flugrouten und in ihren Jagdhabitaten gestört. Die Störung veranlasst die Art, Umwege zu fliegen und nahrungsreiche Jagdhabitats wie beispielsweise reich strukturierte Waldränder zu verlassen (SCHEWE 2020). Da explizite Daten, inwieweit derartige Störungen zu Stress, Energieverlusten, also Einschränkungen der Fitness führen, bisher fehlen, muss davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen durch Lichtemissionen in bevorzugten Jagdhabitats und traditionellen Flugrouten der Art negativ entwickeln kann und somit der Störungsverbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird (ebenda). ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
------------------------	---

8.1.3. Zauneidechse

Lebensraum / Raumnutzung:	
Die Zauneidechse ist ein ursprünglicher Bewohner der Waldsteppen und Flussauen. Heute besiedelt sie eine Vielzahl von vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräumen. So findet man sie in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, besonnten Böschungen, Dämmen, Feldrainen, Wegrändern, Schotterbänken, Waldlichtungen, Felsen, Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren aber auch in Weinbergen, Gärten, Parkanlagen, an Mauern, auf Bahntrassen, auf wenig genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, gestörten Rohbodenflächen, Abgrabungsflächen und Aufschlüssen. Zur Regulation ihrer Körpertemperatur benötigt sie sowohl Sonnenplätze (z.B. Steine, Felsbereiche, Totholz, Moospolster, freie Bodenflächen) als auch schattige Stellen. Ebenso müssen bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage vorhanden sein. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbaue anderer Tierarten), Steinhäufen, Felsspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubauflagen genutzt. Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu. Die größte Mobilität überhaupt zeigen Zauneidechsen kurz vor oder nach Eintritt der Geschlechtsreife, wobei die jungen Männchen mit Distanzen von 333 m im Mittel fast doppelt so weite Wanderungen wie weibliche Tiere zurücklegen (TEUFERT et al. 2022). Entlang von Bahntrassen wurden auch größere Wanderdistanzen nachgewiesen. Das Revier einer Zauneidechse ist meist klein und umfasst in der Regel etwa 100 m², wobei die tatsächliche Größe stark vom Nahrungsangebot und der Struktur des Lebensraums abhängt.	
Betroffenheit / Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
baubedingt	Bei der Beräumung der Kleingartenanlage, die mit schwerer Technik erfolgt und das Gesamtgelände der Kleingartenanlage umfasst, ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse zu erwarten. ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
anlagebedingt	Durch die Beseitigung der Kleingartenanlage tritt ein vollständiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ein. ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
betriebsbedingt	-

8.2. Europäische Vogelarten

Sofern eine ganze Artengruppe einer vergleichbaren Situation unterliegt und ähnliche Artansprüche bzw. Empfindlichkeiten hat, können die Arten dieser Gruppe gemeinsam behandelt werden (von der Europäischen Kommission anerkannte Bündelungsmöglichkeiten). Diese Möglichkeit der Bildung von Gilden wird in Bezug auf die europäischen Vogelarten angewandt.

8.2.1. Gehölz- und Gebüschbrüter

Arten	
wahrscheinliche / sichere Brutvögel im Plangebiet:	Amsel, Girlitz, Grünfink, Singdrossel
mögliche Brutvögel im Plangebiet:	Kernbeißer, Stieglitz
wahrscheinliche / sichere Brutvögel im Gehölzstreifen Bahntrasse:	Elster, Ringeltaube
mögliche Brutvögel im Gehölzstreifen Bahntrasse:	Buchfink, Mönchsgrasmücke
Betroffenheit / Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betroffenheit allgemein	Die Gehölz- und Gebüschbrüter bauen ihre Nester in Bäumen, in Sträuchern, in Hecken, in Gebüsch oder in dichten Kletterpflanzen. Die o.g. Arten der Gehölz- und Gebüschbrüter haben ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester. Bei den oben aufgeführten Vogelarten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten (BLISCHKE 2024). Sie können ihre Habitatsansprüche in einem weiten Lebensraumspektrum befriedigen. Aufgrund ihres geringen oder fehlenden Gefährdungsgrades kann bei diesen Arten in der Regel angenommen werden, dass einzelne Beeinträchtigungen (Störungen oder Schädigungen) der Brut- und Zufluchtstätten in kurzer Zeit kompensiert werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht. Ein Ausweichen in den angrenzenden Gehölzstreifen sowie in benachbarte gehölzreiche Gärten ist möglich. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.
baubedingt	Bei einer Fällung der Bäume und einer Rodung der Hecken und Sträucher in den Kleingärten während der Brutzeit kann es zu einer Zerstörung von Gelegen und/ einer Tötung oder Verletzung von Individuen (Jungvögel) der sicheren und möglichen Brutvögel (Amsel, Girlitz, Grünfink, Singdrossel, Kernbeißer, Stieglitz) kommen. ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

anlagebedingt	Eine anlagebedingte Gefährdung entsteht für sämtliche Gehölz- und Gebüschbrüter, die den Gehölzstreifen der Bahntrasse als (Teil-) Lebensraum nutzen, durch Vogelschlag, wenn ein Gebäude mit großen Glasflächen in unmittelbarer Nähe zum Gehölzstreifen errichtet wird und die Fassade mit dem hohen Glasflächenanteil dem Gehölzstreifen zugewandt ist. In diesem Fall wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko so deutlich erhöht, dass das Tötungsverbot ausgelöst wird und damit ein rechtswidriger Zustand vorliegt. Ab wann ein erhöhtes Vogelschlagrisiko an Glasflächen vorliegt, ist im Bewertungsschema der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2023) festgelegt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil der Glasflächen > 50% der Fassade beträgt, die Glasflächen eine Größe von > 3-6 m² aufweisen, sich das Gebäude am Ortsrand oder im Außenbereich in Grünanlagennähe befindet und der Abstand zu den Gehölzen 15-30 m beträgt. ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
betriebsbedingt	-

8.2.2. Höhlenbrüter

Arten	
wahrscheinliche / sichere Brutvögel im Plangebiet:	Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star
Betroffenheit / Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betroffenheit allgemein	Da nur ein Baum mit einer geeigneten Bruthöhle festgestellt wurde, ist anzunehmen, dass die Brut der Höhlenbrüter Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise und Star überwiegend in den künstlichen Nisthilfen (Nistkästen) erfolgt.
baubedingt	Bei einer Fällung des Höhlenbaumes (Baum Nr. 5) zur Brutzeit und einer Entfernung von besetzten Nistkästen zur Brutzeit ist eine Zerstörung von Gelegen und/ eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Jungvögel) zu erwarten. ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
anlagebedingt	Durch die Entfernung sämtlicher Nistkästen und die Fällung des Höhlenbaumes geht das gesamte Höhlenangebot (auch an künstlichen Nisthöhlen) auf Flurstück 88 verloren. ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
betriebsbedingt	-

8.2.3. Halbhöhlen- und Nischenbrüter an Gebäuden

Arten	
wahrscheinliche / sichere Brutvögel im Plangebiet:	Hausrotschwanz, Haussperling
mögliche Brutvögel im Plangebiet:	Bachstelze
Betroffenheit / Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betroffenheit allgemein	Alle drei Vogelarten nutzen Halbhöhlen und Nischen an Gebäuden bzw. in deren Umfeld. Brutplätze befinden sich u.a. in Mauernischen und -spalten, unter Dachvorsprüngen und Dachpfannen, in Garagen und Schuppen, hinter Fassadenverkleidungen und in Nischen von Holzstapeln. Eine Nutzung der Gebäude in den Kleingärten ist sicher anzunehmen.
baubedingt	Bei der Beseitigung der Kleingartenanlage mit ihren Gebäuden und Strukturen während der Brutzeit kann es zu einer Zerstörung von Gelegen und einer Tötung oder Verletzung von Individuen (Jungvögel) der der sicheren und möglichen Brutvögel Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze kommen. ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
anlagebedingt	Durch den vollständigen Abbruch der Gebäude in der Kleingartenanlage werden auch Niststätten der Halbhöhlen- und Nischenbrüter Hausrotschwanz, Haussperling und ggf. Bachstelze entfernt. ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
betriebsbedingt	-

8.2.4. Bodenbrüter in dichter Vegetation

Arten	
wahrscheinliche / sichere Brutvögel im Plangebiet:	Rotkehlchen
wahrscheinliche / sichere Brutvögel im Gehölzstreifen Bahntrasse:	Zilpzalp
mögliche Brutvögel im Gehölzstreifen Bahntrasse:	Goldammer
Betroffenheit / Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betroffenheit allgemein	Rotkehlchen, Zilpzalp und Goldammer bauen ihre Nester entweder direkt am Boden in dichter Vegetation, gut versteckt unter Grasbüscheln, am Fuße von Sträuchern oder in Hecken oder in geringer in dichtem Gebüsch, Reisighaufen, in hohlen Baumstümpfen oder in Holzhaufen. Bei den oben aufgeführten Vogelarten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten (BLISCHKE 2024). Sie können ihre Habitatansprüche in einem weiten Lebensraumspektrum befriedigen. Aufgrund ihres geringen oder fehlenden Gefährdungsgrades kann bei diesen Arten in der Regel angenommen werden, dass einzelne Beeinträchtigungen (Störungen oder Schädigungen) der Brut- und Zufluchtstätten in kurzer Zeit kompensiert werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht. Ein Ausweichen in den angrenzenden Gehölzstreifen sowie in benachbarte gehölzreiche Gärten ist möglich. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.
baubedingt	Bei der Beseitigung der Kleingartenanlage mit ihren Strukturen während der Brutzeit kann es zu einer Zerstörung von Gelegen und einer Tötung oder Verletzung von Individuen (Jungvögel) des Rotkehlchens kommen. ☒ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
anlagebedingt	Eine anlagebedingte Gefährdung entsteht für die in Gehölzstrukturen brütenden Arten, die den Gehölzstreifen der Bahntrasse als (Teil-) Lebensraum nutzen, durch Vogelschlag, wenn ein Gebäude mit großen Glasflächen in unmittelbarer Nähe zum Gehölzstreifen errichtet wird und die Fassade mit dem hohen Glasflächenanteil dem Gehölzstreifen zugewandt ist. In diesem Fall wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko so deutlich erhöht, dass das Tötungsverbot ausgelöst wird und damit ein rechtswidriger Zustand vorliegt. Ab wann ein erhöhtes Vogelschlagrisiko an Glasflächen vorliegt, ist im Bewertungsschema der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2023) festgelegt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil der Glasflächen > 50% der Fassade beträgt, die Glasflächen eine Größe von > 3-6 m² aufweisen, sich das Gebäude am Ortsrand oder im Außenbereich in Grünanlagen befindet und der Abstand zu den Gehölzen 15-30 m beträgt.

	☒ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
betriebsbedingt	-

8.2.5. Nahrungsgäste und Brutvögel des benachbarten Offenlandes

Arten	
Nahrungsgäste im Plangebiet:	Nebelkrähe, Rotmilan
Nahrungsgäste im Gehölzstreifen Bahntrasse:	Misteldrossel
Brutvögel im Acker an die Bahntrasse angrenzend:	Feldlerche
Betroffenheit / Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betroffenheit allgemein	Eine Betroffenheit der Nahrungsgäste und der Brutvögel benachbarter Offenland-Lebensräume durch das Vorhaben liegt nicht vor.

8.3. Sonstige geschützte Arten

8.3.1. Waldeidechse

Lebensraum / Raumnutzung:

Die Waldeidechse besiedelt ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume. Zu den ursprünglichen Habitaten der Waldeidechse zählen besonders Wald-Randbereiche, Lichtungen und offene Heidelandschaften. Häufig werden halboffene, strukturreiche Habitate wie Waldsäume, Forstwege, Randbereiche von Felsformationen, Geröllhalden, lichte Steilhänge, Windwurfstellen, Magerrasen, Zwergstrauchformationen und Ruderalfluren bewohnt. Darüber hinaus besiedelt die Waldeidechse zum Beispiel in der Oberlausitz naturnahe Gärten mit kleinen, reproduzierenden Populationen (TEUFERT et al. 2022). Im Bereich von Bahnanlagen und Kleingärten dringt die Waldeidechse auch auf urbane Brachflächen vor.

Waldeidechsen zeigen kein Territorialverhalten. Es wurde ein Umherziehen in Streifgebieten (Durchmesser 60 m und mehr) beobachtet. Die Mobilität ist bei Männchen im Frühjahr am größten. Weibchen sind eher standorttreu und wandern nur über geringere Distanzen. Jedoch ist die Mobilitätsneigung individuell stark unterschiedlich ausgeprägt. Die Besiedlung neuer Habitate geschieht überwiegend durch „Weitstrecken-Pioniere“, meist juvenile Männchen. Es wurden Wanderentfernungen von mehr als 230 m nachgewiesen.

Betroffenheit:

Durch die Beseitigung der Kleingartenanlage mit ihren strukturreichen Gärten ist sowohl eine Tötung oder Verletzung von Individuen als auch der Verlust des gesamten Lebensraumes der Waldeidechse im Bereich der Kleingartenanlage zu erwarten.

8.3.2. Bergmolch

Lebensraum / Raumnutzung:

Der Bergmolch bevorzugt Wald und waldnahe Lagen, wo er nahezu jedes Gewässer besiedeln kann. Selbst vegetationslose, völlig beschattete Gewässer und wassergefüllte Fahrspuren auf (Wald-)Wegen werden als Laichgewässer genutzt. Regelmäßig wird die Art auch in Steinbruch- und anderen Abbaugewässern nachgewiesen, ebenso in Betonbecken, Gräben, Bachmäandern und Gartenteichen (STEFFENS et ZÖPHEL 2002).

Die Landhabitate können sich bis zu einer Entfernung von 580 m vom Laichgewässer entfernt befinden.

Die Fortpflanzungszeit der Art liegt bei normalem Witterungsverlauf zwischen Mitte April und Ende Mai. Bei zeitweisem Trockenfallen der Laichgewässer in den Frühjahrsmonaten ziehen sich die Tiere in ihre Tagesverstecke zurück und kehren nach dem Wiederauffüllen des Gewässers wieder in das Laichhabitat zurück (GÜNTHER 1996).

Betroffenheit:

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurde ein männlicher Bergmolch in einem künstlichen Kleingewässer im Südwesten der Gartenanlage gefunden. Beim Begang am 28.05.2026 wurde festgestellt, dass der kleine künstliche Teich inzwischen trockengefallen war, da der frühere Gartennutzer mit der Nutzungsaufgabe des Gartens auch die künstliche Wasserzufuhr des Teiches abgestellt hatte. Wie beim Trockenfallen anderer vom Bergmolch genutzter Kleinstgewässer hat das Tier das Gewässer verlassen. Da nur ein männliches Tier vorgefunden wurde, ist der Teich nicht als Reproduktionsgewässer genutzt worden. Es liegt aktuell keine Betroffenheit vor.

8.3.3. Waldameisen

Lebensraum / Raumnutzung:

Die Waldameisen wurden am Stamm eines abgestorbenen Obstbaumes im nördlichen Teil der Kleingartenanlage festgestellt. Offenbar besiedeln die Ameisen den unteren, vermutlich hohlen Stammabschnitt des Baumes.

Betroffenheit:

Durch die Beseitigung des Baumes im Zuge der Beräumung der Kleingartenanlage ist sowohl eine Tötung oder Verletzung von Individuen als auch der Verlust ihrer Lebensstätte (Stamm mit Nest) zu erwarten.

9. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

9.1. Vermeidungsmaßnahmen

9.1.1. Vermeidungsmaßnahme V 1

Aufgrund des geplanten Baubeginns des ersten Bauabschnitts ab Herbst 2026 ist die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände über eine Bauzeitenregelung (Rückbau aller Gebäude und oberirdischen Baustrukturen im Winterhalbjahr zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar; siehe Ausführungsvariante A in Anlage 1) nicht umsetzbar.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere in Bezug auf jene Arten, von denen Quartiere an den Gebäuden der Kleingartenanlage nicht auszuschließen sind, findet die Ausführungsvariante Sonderprüfung und Ökologische Baubegleitung Anwendung (Ausführungsvariante B in Anlage 1).

Um den Zeitaufwand für die Ökologische Baubegleitung unmittelbar vor dem Abbruch besser abschätzen zu können, wird ein Ortstermin für eine Erstbewertung der einzelnen Gebäude vorgeschlagen. Da die Gebäude bisher genutzt waren, d.h. Fenster und Türen verschlossen gehalten wurden, kann über eine Sichtkontrolle der äußeren Gebäudestrukturen das Quartierpotenzial eingeschätzt werden. Im Ergebnis dieser Ersteinschätzung entfallen ggf. einzelne Gebäude (z.B. Vereinsgebäude) aus der vertieften Untersuchung.

Die verbleibenden Gartenlauben und sonstigen Gebäude in den Kleingärten mit potenziellen Quartierstrukturen sind unmittelbar vor dem Abbruch, d.h. 24 bis 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten, durch einen Artspezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen bzw. auf Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Es werden dabei alle potenziellen Quartierstrukturen (Holzverschalungen, Dachränder, Spalten) intensiv untersucht (visuell mittels Endoskopie und ggf. nochmals akustisch mittels Detektor-Ausflugsbeobachtung in der Dämmerung).

Gebäude ohne Befund können anschließend für den Abbruch freigegeben werden.

Werden in einem Gebäudequartier lediglich ungebundene Einzeltiere außerhalb der Aufzuchtphase festgestellt, erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine sanfte Vergrämung (z. B. durch temporäre Einwegausstiege) oder eine fachgerechte Evakuierung durch einen Artspezialisten.

Wird eine Wochenstubenkolonie (Muttertiere mit Jungtieren) nachgewiesen, wird die Untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt, und es gilt ein sofortiges, absolutes Abrissverbot für das betroffene Gebäude. Der Rückbau dieses Gebäudes hat so lange zu ruhen, bis die Jungtiere vollständig flügge sind und das Quartier im Spätsommer selbstständig verlassen haben. Eine Freigabe erfolgt nach gutachterlicher Nachkontrolle.

Anhand der vorliegenden Untersuchungsdaten ist ggf. eine Wochenstube der Zwergfledermaus zu erwarten. Die Jungen der Zwergfledermaus werden im Zeitraum von Juni bis Anfang Juli geboren. Nach etwa vier Wochen sind die Jungtiere bereits flugfähig und selbstständig.

Das Ergebnis der Gebäudekontrollen wird dokumentiert. Die Dokumentation wird der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah zur Verfügung gestellt.

9.1.2. Vermeidungsmaßnahme V 2

Der Höhlenbaum (Baum Nr. 5, Lage siehe Kartenteil Blatt 1) ist im Zuge der Umsetzung des ersten Bauabschnitts zu erhalten. Sollte ein Erhalt im Zuge einer weiteren zulässigen Bebauung bzw. Flächenbefestigung nicht möglich sein, ist der Baum nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu fällen.

Da aufgrund zunehmend länger anhaltender milder Witterung auch im späteren Herbst noch Fledermäuse aktiv sein können, ist der Baum zudem vor seiner Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Die Fällung des Baumes darf erst nach Kontrolle und Freigabe erfolgen.

9.1.3. Vermeidungsmaßnahme V 3

Alle Bäume, Großsträucher und Strauchgruppen, die nicht zwingend für die Abbruchtechnologie der Kleingartenanlage entfernt werden müssen, sind erst ab dem 1. Oktober zu fällen bzw. zu roden. Dies betrifft vorrangig die Gehölze im westlichen Teil der Kleingartenanlage.

Alle Bäume, Großsträucher und Strauchgruppen, die zwingend für die Realisierung des ersten Bauabschnitts entfernt werden müssen, sind erst nach der Hauptbrutzeit (= März/April bis Ende Juni/Mitte Juli) der festgestellten Brutvogelarten zu entfernen. Da späte Bruten bei einigen Arten auch im Juli/August nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist vor der Fällung der Bäume und vor der Rodung der Sträucher und Hecken eine Kontrolle auf aktuell besetzte Nester durch eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Dies betrifft vorrangig die Gehölze im östlichen Teil der Kleingartenanlage.

9.1.4. Vermeidungsmaßnahme V 4

Vor der abschließenden Beseitigung sind alle Nistkästen in den Kleingärten maximal eine Woche vor Entfernung auf mögliche existente Bruten zu kontrollieren. Sollten aktive Bruten nachgewiesen werden, dürfen diese Kästen bis zum erfolgreichen Ausflug der Brut nicht entfernt werden.

9.1.5. Vermeidungsmaßnahme V 5

Vor der Baufeldfreimachung im Bereich der Kleingartenanlage sind die Eidechsen (Zaun- und Waldeidechse) durch einen Artspezialisten abzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusetzen.

Zur Abstimmung des Ersatzhabitats fand am 01.06.2026 ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Ekermann, Herr Schmalzer) statt.

Da es sich bei beiden Arten jeweils um eine kleine Population handelt, wurde der Schaffung eines Ersatzhabitats in unmittelbarer Benachbarung zum Eingriffsort der Vorrang gegeben. Dies bedeutet allerdings auch, dass das Ersatzhabitat noch nicht endgültig hergestellt werden kann, sondern anteilig eine temporäre Habitatfläche benötigt wird.

Es wird in folgender Weise vorgegangen (siehe Kartenteil Blatt 2):

Vor dem Abbruch der Kleingärten wird ein Ersatzhabitat aus drei Teilflächen genutzt:

- Teilfläche 1 - beräumte Teilfläche, Größe 480 m², Eigentum des Unternehmens, verbleibt später als dauerhafte Habitatfläche
- Teilfläche 2 - anteilig Wiesenraum und Ackerfläche, Größe 300 m², Eigentum des Unternehmens, verbleibt später als dauerhafte Habitatfläche
- Teilfläche 3 - Wiesenraum an der Böschung zum Bahngelände, Größe 220 m², Eigentum der Gemeinde Großpostwitz, Nutzung als temporäre Habitatfläche

Diese 1.000 m² große Ersatzhabitatfläche wird mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt und mit maßgeblichen Habitatelementen aufgewertet, um Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdflächen und Eiablageplätze zu schaffen.

Wie von der Artgutachterin vorgeschlagen, werden folgende Habitatstrukturen angelegt (s. auch Anlage 3):

- 2 Totholzhaufen
- 2 Steinhaufen
- 1 Sandhaufen
- 1 frostfreies Überwinterungsquartier

Günstig ist es, die verschiedenen Habitatstrukturen miteinander zu kombinieren, d.h. die einzelnen Strukturen können direkt aneinander angrenzen.

Auf den Vegetationsflächen innerhalb des Ersatzhabitats ist auf mindestens zwei Dritteln der Fläche eine Blumenwiese aus gebietseigenen Wildblumen und Wildgräsern anzulegen. Das Saatgut für die Blumenwiese muss jeweils 50% Wildblumen und 50% Wildgräser beinhalten. Die Blumenwiese ist extensiv zu pflegen, wobei die erste Mahd nach der Hauptblüte der bestandsbildenden Arten und zeitlich versetzt in mindestens zwei Abschnitten durchzuführen ist.

Auf bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen innerhalb des Ersatzhabitats ist das Belassen von Gehölzen in Form von Einzelsträuchern und lockeren Gebüschgruppen zulässig. Eine darüber hinausgehende Verbuschung durch Gehölzaufwuchs ist durch Pflegemaßnahmen zu vermeiden.

Das Ersatzhabitat wird unter Anleitung eines Artspezialisten zeitnah errichtet. Das Abfangen und Umsetzen der Eidechsen erfolgt gleichfalls durch einen Artspezialisten.

Nach erfolgtem Abfangen und Umsetzen der Eidechsen ist die genaue Anzahl der Tiere bekannt. Ebenso kann die Strukturierung des Ersatzhabitats und die erreichte Habitatqualität auf den Teilflächen 1 und 2 bewertet werden. Daraus kann der Flächenbedarf für das endgültige Ersatzhabitat ermittelt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass für das endgültige Ersatzhabitat (nach Abbruch der Kleingartenanlage) ein Tausch der temporär genutzten Teilfläche 3 gegen eine Teilfläche 4 auf Flurstück 88 erfolgt und die Tauschfläche etwa gleich groß ist (220 m²).

Der Zeitpunkt des Flächentausches und eines Umsetzens des Reptilienschutzzauns wird in Abhängigkeit von der Umsetzung des ersten Bauabschnitts festgelegt.

Vorgeschlagen wird, den Reptilienschutzzaun um das Ersatzhabitat bis zur Winterruhe der Eidechsen zu belassen. Nach dem Abbruch der Kleingartenanlage kann die Teilfläche 4 hergerichtet, vorrangig als Nahrungshabitatfläche (Blühwiese), und durch Strukturen aus dem Rückbau der Kleingartenanlage (liegende Baumstämme als Sonnenplätze) ergänzt werden.

Vor Beendigung der Winterruhe der Eidechsen ist anhand des tatsächlichen Zustandes im geplanten Baufeld des ersten Bauabschnitts in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob der Reptilienschutzzaun als Abgrenzung zum Baufeld umgesetzt werden muss (dann an die östliche Grenze der Teilfläche 4) oder ob das Gelände inzwischen so unattraktiv für Eidechsen ist, dass kein Schutzzaun zur Baustelle mehr erforderlich ist und auch keine Falleneffekte durch tiefe steilwandige Baugruben und Gräben (z.B. für Medienverlegung) zu befürchten sind.

9.1.6. Vermeidungsmaßnahme V 6

Vor der Baufeldfreimachung im Bereich der Kleingartenanlage ist das Nest der Waldameisen einschließlich des unteren Stammteils des abgestorbenen Baume durch einen Ameisenheger fachgerecht umzusetzen. Ein geeigneter Standort für die Umsetzung wird vom Ameisenheger vorgeschlagen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

9.1.7. Vermeidungsmaßnahme V 7

Die Beleuchtung der Gebäude einschließlich Werbeanlagen und zugehöriger Freianlagen ist auf ein funktionelles Mindestmaß zu begrenzen und so auszuführen, dass bei der Wahl der Lichttechnik, Lichtstärke und Lichtfarbe lichtscheue Tierarten - hier insbesondere die Mopsfledermaus - nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Es sind keine horizontal oder nach oben abstrahlenden Leuchten zulässig, und es sind Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 2700 bis max. 3000 Kelvin zu verwenden.

Entsprechend den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz sollen Lichtemissionen von Außenbeleuchtungen innerhalb und in der Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin aufweisen, bestenfalls 2400 Kelvin (SCHROER et al. 2019).

Eine Reduzierung der Farbtemperatur auf 2700 bis max. 3000 Kelvin wäre als Kompromiss möglich, um die Auswirkungen auf lichtscheue Fledermausarten wie die Mopsfledermaus gering zu halten und trotzdem die gewünschte Ausleuchtung zu erreichen.

Entsprechend dem Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ ist die Beleuchtung dem tatsächlichen Bedarf anzupassen, z.B. durch Bewegungsmelder und/oder durch eine zeitabhängige Beleuchtungssteuerung, um in Zeiträumen, in denen keine abendliche oder nächtliche Nutzung der Gebäude erfolgt, die Beleuchtung regulieren und abschalten zu können.

Auf die Anordnung nicht notwendiger, d.h. ausschließlich dekorativer Leuchten, in der Nähe des Gehölzstreifens der stillgelegten Bahnstrecke ist zu verzichten. Funktional notwendige Leuchten in den Außenanlagen sind in ihrer Abstrahlungsgeometrie so zu wählen, dass ausschließlich die zu beleuchtende Fläche (Parkplatz, Zufahrten) ausgeleuchtet wird, jedoch keine Abstrahlung in den Gehölzstreifen auf dem Bahndamm erfolgt.

9.1.8. Vermeidungsmaßnahme V 8

Sofern eine Fassade mit einem Glasflächenanteil von > 50% der Fassadenfläche und einer Größe zusammenhängender Glasflächen von > 3-6 m² geplant wird, sich die Fassade in Grünanlagennähe (Versiegelungsanteil 25-50%) befindet und der Abstand zu den Gehölzen (Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Bahntrasse) 15-30 m beträgt, liegt nach dem Schema zur Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2023) bereits ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag vor, und es sind wirksame Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen.

Als wirksame Maßnahme wird eine Markierung durch Punktraster vorgeschlagen, die in RÖSSLER et al. (2022) als Markierung mit hoher Wirksamkeit dargestellt wurde.

Sehr gut geeignet sind z.B. die Markierungen von drei Anbietern, die nachweislich eine hohe Wirksamkeit mit Anflugraten bis maximal 10 % besitzen:

- hochreflektierende Aluminiumbeschichtung SEEN shiny 9/90 (Anflugrate 9 %),
- semi-reflektierende Aluminiumbeschichtung SEEN matt 9/90 (Anflugrate 9 %)
- PVB-Folie mit Pailletten Saflex® FlySafe™ 3D (Anflugrate 10 %).

Der geplante Büroneubau des ersten Bauabschnitts weist nach dem Schema zur Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGEL-

SCHUTZWARTEN (2023) kein hohes Gesamtrisiko für Vogelschlag auf, so dass im ersten Bauabschnitt keine Maßnahmen gegen Vogelschlag erforderlich werden.

Da der Bebauungsplan jedoch eine Bebauung in größerer Nähe zum Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Bahntrasse zulässt, wurde die Vermeidungsmaßnahme V 8 für den Bebauungsplan festgelegt.

9.2. Ausgleichsmaßnahmen

9.2.1. Ausgleichsmaßnahme A 1

Obwohl vom Verlust der Höhlen - überwiegend Nistkästen - häufige Arten betroffen sind, ist der gleichzeitige Verlust sämtlicher Höhlen ein deutlicher Eingriff und aufgrund des Mangels an natürlichen Höhlen (Höhlenbäumen) kurzfristig unzureichend kompensierbar.

Wie vom Artgutachter vorgeschlagen (s. Anlage 2), sollen deshalb mindestens fünf Nistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Es sind Nistkästen für jene Höhlenbrüter zu verwenden, deren Niststätten im Plangebiet entfallen, z.B. drei Nistkästen mit 32 mm Einflugloch für Kohlmeise, Feldsperling etc. und zwei Nistkästen mit 27 mm Einflugloch für Kleinmeisen (Blaumeise).

Sofern auf dem Flurstück 88 nach der Baufeldräumung keine bzw. keine geeigneten Bäume mehr vorhanden sind, ist die ehemalige Bahntrasse als geeigneter Standort für das Anbringen der Nistkästen zu nutzen, da auch dort aufgrund des meist noch zu geringen Alters der Bäume kaum Höhlenbäume vorhanden sind.

In Abstimmung mit der Gemeinde Großpostwitz als Eigentümer können die Nistkästen an geeigneten Bäumen auf den kommunalen Flurstücken 370/2 und 370/5 der Gemarkung Großpostwitz angebracht werden.

Die Nistkästen sind zeitnah nach der Baufeldräumung anzubringen, so dass sie den Arten in der darauffolgenden Brutperiode zur Verfügung stehen.

9.2.2. Ausgleichsmaßnahme A 2

Obwohl vom Verlust der Halbhöhlen häufige Arten betroffen sind, ist der Verlust sämtlicher Halbhöhlen und Nischen an den Gebäuden ein deutlicher Eingriff und kurzfristig unzureichend kompensierbar.

Wie vom Artgutachter vorgeschlagen (s. Anlage 2), ist deshalb zu prüfen, ob drei Niststeine in das neue Bürogebäude integriert werden können. Alternativ sind drei Nistkästen für die Halbhöhlenbrüter anzubringen, deren Niststätten im Plangebiet entfallen.

Da Halbhöhlenbrüter Nisthöhlen an Gebäuden bevorzugen, ist z.B. die Halbhöhle 2MR der Firma Schwegler zur Wandmontage (für Hausrotschwanz, Bachstelze und Rotkehlchen) ein geeignetes Produkt, das z.B. am Gebäude auf dem Firmengrundstück nahe der stillgelegten Bahnstrecke (Lagerhalle) angebracht werden kann.

Ein weiteres geeignetes Produkt ist die Halbhöhle 2HW der Firma Schwegler (für Hausrotschwanz, Bachstelze und weitere Arten), die frei an Bäumen, aber auch an Hausfassaden aufgehängt werden kann.

Geeignete Standorte sind auf dem Flurstück 329 (Lagergebäude an der stillgelegten Bahnstrecke) und auf den kommunalen Flurstücken 370/2 und 370/5 der Gemarkung Großpostwitz zu wählen. Die Zustimmung des Eigentümers der beiden letztgenannten Flurstücke (Gemeinde Großpostwitz) liegt vor.

Die Nistkästen sind zeitnah nach der Baufeldräumung anzubringen, so dass sie den Arten in der darauffolgenden Brutperiode zur Verfügung stehen.

9.2.3. Ausgleichsmaßnahme A 3

Der zu erwartende Verlust von Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten ist durch das Anbringen von Ersatzquartieren im Umfeld auszugleichen.

Die genaue Anzahl an Ersatzquartieren wird nach Vorliegen des Ergebnisses der Gebäudekontrollen (Vermeidungsmaßnahme V 1) von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweise zu geeigneten Kastentypen finden sich im Artgutachten (s. Anlage 1):

Um den unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen der wahrscheinlich betroffenen Arten gerecht zu werden, wurden drei verschiedene Kastentypen vorgeschlagen. Geeignete Kastentypen sind demnach:

- Fledermaus-Flachkasten: ideales, enges Spaltenquartier für Zwerg- und Mückenfledermäuse. Durch die offene Unterseite reinigt sich der Kasten von selbst (Wartungsfreiheit).
- Fledermaus-Universalhöhle: bietet durch das größere Innenvolumen Platz für kleinere Gruppenbildung und wird von Zwerg- und Mückenfledermäusen im Spätsommer intensiv genutzt.
- Großraum-Flachkasten: speziell für die deutlich größere Breitflügelfledermaus konzipiert, da diese tiefere Spaltenmaße und größere Einflugöffnungen benötigt.

Für die genaue Festlegung der Kastentypen und ihrer Anzahl ist das Ergebnis der Quartierkontrollen (Vermeidungsmaßnahme V 1) abzuwarten.

Ein Teil der Quartiere kann auf dem Flurstück 329 am vorhandenen Gebäude (Lagerhalle) angebracht werden. In Abstimmung mit der Gemeinde Großpostwitz als Eigentümer können die übrigen Fledermauskästen an geeigneten Bäumen im Gehölzstreifen auf den kommunalen Flurstücken 370/2 und 370/5 der Gemarkung Großpostwitz angebracht werden.

Beim Anbringen der Kästen an Bäumen sind diese in einer Höhe von 4 bis 5 m aufzuhängen. Die Montage muss baumschonend mittels Alunägeln und forstlichen Aufhängebügeln erfolgen, um das Kambium der Trägerbäume nicht zu beschädigen.

Um ein breites mikroklimatisches Spektrum anzubieten, sollen die Kästen gruppiert und in die Himmelsrichtungen Ost, Südost und Süd ausgerichtet werden. Die Einflugöffnungen müssen vollkommen frei von störenden Ästen und Zweigen sein, um den Tieren einen ungehinderten freien Ein- und Abflug zu ermöglichen.

Die Installation des gesamten Quartierpools muss noch in der Saison des Gebäudeabbruchs, zwingend jedoch spätestens im Winterhalbjahr abgeschlossen sein. Die Kästen müssen den Tieren somit bereits zum Beginn der darauffolgenden Aktivitätsperiode (ab April) voll funktionsfähig als Ausweichquartiere zur Verfügung stehen.

10. Übernahme der Maßnahmen in den Bebauungsplan

10.1. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen / artenschutzrechtliche Befreiung

Ein Großteil der im Artenschutzfachbeitrag festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird bereits im Zuge der Realisierung des ersten Bauabschnitts im Sommer/Herbst 2026 umgesetzt. Für die Baufeldfreimachung und den Gebäudeabbruch wurden bei der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende artenschutzrechtliche Befreiungen beantragt und von dieser erteilt.

Eine Übernahme dieser Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht mehr notwendig, da die Maßnahmen als Auflagen in den jeweiligen Bescheiden der Unteren Naturschutzbehörde enthalten sind und deren Umsetzung in Text und Bild zu dokumentieren ist.

10.2. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 6

Mit Schreiben vom 08.06.2026 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen die artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Entnahme des Ameisennestes erteilt (AZ 68.2-364.621:2026-716).

Das Ameisennest wurde daraufhin am 15.06.2026 durch einen Artspezialisten vom Flurstück 88 der Gemarkung Großpostwitz entnommen und auf das Flurstück 216 der Gemarkung Obereulowitz in der Gemeinde Großpostwitz umgesiedelt. Ein Kurzbericht liegt vor. Nachsorge und Nachkontrolle sind beauftragt und erfolgen im Herbst 2026.

10.3. Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Abbruch der Kleingartenanlage

Mit Schreiben vom 18.06.2026 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen die artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für den Abbruch der Kleingartenanlage und für die Baufeldfreimachung erteilt (AZ 68.2-364.621:2026-716).

10.3.1. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 1

Am 23.06.2026 fand die Kontrolle der Gebäude auf Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten (Fledermäuse, Brutvögel) durch einen Artspezialisten statt. Zusätzlich wurden die Höhlungen in den Bäumen kontrolliert.

10.3.2. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 2

Der Höhlenbaum (Baum Nr. 5) bleibt bei der Realisierung des ersten Bauabschnitts erhalten.

10.3.3. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 3

Alle Bäume, Großsträucher und Strauchgruppen im östlichen Teil der Kleingartenanlage, die für die Realisierung des ersten Bauabschnitts entfernt werden müssen, werden von der Ökologischen Baubegleitung Mitte August 2026 auf aktuell besetzte Nester kontrolliert. Mit der Baufeldfreimachung, deren Beginn in der zweiten Augushälfte 2026 geplant ist, wird erst nach Baufeldfreigabe durch die Ökologische Baubegleitung begonnen.

10.3.4. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 4

Die Nistkästen in den Kleingärten wurden erst nach Abschluss festgestellter Bruten entfernt.

10.3.5. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 5

Das Ersatzhabitat für die Eidechsen auf den Teilflächen 1, 2 und 3 wurde angelegt. Die Dokumentation der Fertigstellung wurde am 18.06.2026 an die Untere Naturschutzbehörde gesandt.

Ab dem 29.06.2026 erfolgt das Abfangen der Eidechsen durch einen Artspezialisten, das voraussichtlich Ende Juli / Anfang August 2026 abgeschlossen sein wird.

10.3.6. Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3

Die Ersatzquartiere werden im Herbst 2026 angebracht. Die Standorte werden mit der Ökologischen Baubegleitung abgestimmt.

Die Anzahl der Ersatzquartiere für den Verlust von Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten (Ausgleichsmaßnahme A 3) werden nach Vorliegen der Ergebnisse der Gebäudekontrolle (Vermeidungsmaßnahme V 1) und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt ersetzt:

Die beiden Breitflügelfledermaus-Quartiere sind durch zwei Großraumhöhlen an einem Gebäude zu ersetzen.

Der Verlust der vier Kleinfledermausquartiere ist im Verhältnis 1:2 durch Spaltenquartierkästen für Kleinfledermäuse, die an auch Bäumen angebracht werden können, zu ersetzen.

Das potenzielle Baumquartier des Apfelbaumes (Baum Nr. 6) ist als Stammstück (über dem Boden und an der Astverzweigung abgeschnitten) aufrechtstehend in das Ersatzhabitat zu integrieren. Die oberen Schnitte sind zum Schutz der Stammhöhlung vor Regen abzudecken (Holzscheibe o.ä.).

10.4. Übernahme von Maßnahmen in den Bebauungsplan

Die Vermeidungsmaßnahmen V 7 und V 8 sowie teilweise die Vermeidungsmaßnahme V 5 (Anlage eines dauerhaften Ersatzhabitats für Eidechsen, Darstellung der dauerhaften Habitatfläche) werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Die Darstellung der Fläche des Ersatzhabitats (Vermeidungsmaßnahme V 5) erfolgt im Bebauungsplan als Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Die Vorgaben zur Gestaltung der Ersatzhabitatfläche werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V 7 zur Außenbeleuchtung und der Vermeidungsmaßnahme V 8 zum Schutz vor Vogelschlag werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die vom Artgutachter der Fledermauserfassung vorgeschlagenen Gestaltungsmaßnahmen zur fledermausfreundlichen Gestaltung und Begrünung der Außenanlagen (s. Gutachten Anlage 1), hierbei vor allem die Maßnahmen

- Verwendung heimischer, insektenattraktiver Gehölze
- Etablierung eines „Nachtschattengartens“ (gezielte Insektenförderung)

werden bei der Gestaltung des Grünstreifens parallel zur ehemaligen Bahnstrecke berücksichtigt. Entsprechende Textfestsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

11. Zusammenfassung

Auf der Grundlage des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 wurde geprüft, inwieweit sich durch das Vorhaben Bebauungsplan „Oberlausitzer Straße“ in Großpostwitz für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten folgende Verbote ergeben:

- Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3
- Störungsverbote gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2.

Desweiteren wurde geprüft, ob durch das Vorhaben nach nationalem Recht (BArtSchV und § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG) besonders und streng geschützte Arten betroffen sind.

Da die Daten aus der Zentralen Artdatenbank unzureichend waren, erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine aktuelle Untersuchung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

Im Ergebnis der Datenauswertungen und Untersuchungen wurden im Plangebiet und dem angrenzenden Gehölzstreifen auf der ehemaligen Bahntrasse

- 14 Fledermausarten
- 24 Vogelarten
- 2 Reptilienarten

als besonders bzw. streng geschützte Arten festgestellt, deren Betroffenheit durch das Vorhaben vertiefend zu prüfen war.

Im Ergebnis der Prüfung konnte nicht ausgeschlossen werden, dass es beim Abbruch der Kleingartenanlage und der Beräumung der Kleingärten (einschließlich Baumfällungen und Gehölzrödungen) zum Eintreten des Verbotstabestandes der Verletzung und Tötung kommt (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG). Ebenso war durch den Abbruch der Gebäude und das Entfernen der strukturreichen Gärten ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten sowie von Lebensstätten geschützter Eidechsen-Arten und damit das Eintreten des Verbotstabestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

Aufgrund der unmittelbaren Benachbarung des Gehölzstreifens auf der ehemaligen Bahntrasse waren zudem weitere anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Avifauna (vor allem Gehölz- und Gebüschbrüter) sowie auf lichtscheue Fledermausarten zu erwarten. Zum einen ist eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos und damit des Tötungs- und Verletzungsrisikos möglich (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG), zum anderen kann das Jagdhabitat lichtscheuer Fledermausarten, insbesondere der Mopsfledermaus, erheblich gestört werden (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, wurden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen gegen die aufgrund des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

12. Quellenverzeichnis

Literatur:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR (BMDV): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Bonn 2023
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D.: UVP und strategische Umweltprüfung, Heidelberg 2010
- GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Fischer, Jena 1996
- HAUER, S., ANSORGE, H. und ZÖPHEL, U.: Atlas der Säugetiere Sachsens. - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden 2009
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Augsburg 2023
- RÖSSLER, M.; DOPPLER, W.; FURRER, R.; HAUPT, H.; SCHMID, H.; SCHNEIDER, A.; STEIOF, K.; WEGWORTH, C.: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Hrsg. Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2022
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (SMWA): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse, Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Dresden 2012
- SCHEWE, A.: Die Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) im Bayerischen Regierungsbezirk Schwaben, Erkenntnisse zur Reaktion der Art gegenüber LED-Beleuchtung, Masterarbeit im Fachbereich Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung der Hochschule Anhalt, 2020
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. und HÖLKER, F.: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, Bonn 2019
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W., RAU, S.; TRAPP, H.; ULBRICHT, J.: Brutvögel in Sachsen. - Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden 2013
- STEFFENS, R. und ZÖPHEL, U.: Atlas der Amphibien Sachsens. - Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2002
- TEUFERT, S.; BERGER, H.; KUSCHKA, V. UND GROBE, W.-R.: Reptilien in Sachsen. - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden 2022
- ZÖPHEL, U.; TRAPP, H. und WARNKE-GRÜTTNER, R.: Rote Liste Wirbeltiere Sachsens. - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden 2015

Arbeitshilfen zum Artenschutz

- BLISCHKE, H. : Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten, Sächsisches Landesamt für Umwelt, für Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Stand März 2010
- BLISCHKE, H. : Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten und fachlich-rechtliche Erläuterungen Version 3.3“, Sächsisches Landesamt für Umwelt, für Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Stand April 2024
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, Stand März 2010
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG): Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_3.3, Stand April 2024
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG): Tabelle Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Stand Mai 2017
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, Schreiben vom 26.10.2009
- ZÖPHEL, U. und BLISCHKE, H. : Legende zur Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen Version 2.0, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Stand Mai 2017

Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie - ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 v. 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Gemeinde Großpostwitz - Bebauungsplan "Oberlausitzer Straße"

Erfassung Fledermausarten



Landschaftsarchitekturbüro Schütze und Partner

Endfassung 17.06.2026

Auftraggeber:

Landschaftsarchitekturbüro Schütze und Partner
Dipl.-Ing. Annette Schütze
Althainitz 16
02692 Großpostwitz

Bearbeitung:



Dipl.-Biol. Jan Gahsche
Ortsteil Ruhethal
Kascheler Str. 10
02694 Malschwitz
Tel.: (035 932) 27 98 45 oder (0174) 77 87 957
eMail: NaturPlan@heidepferde.com

Titelfoto:

Blüten- und struktureicher Teilbereich der Kleingartenanlage

Inhalt

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	4
2. GRUNDLAGEN UND METHODIK	5
2.1. UNTERSUCHUNGSOBJEKT	5
2.2. ZU PRÜFENDES VORHABEN.....	5
2.3. DATENGRUNDLAGE UND METHODIK	7
3. ERGEBNISSE.....	8
4. MAßNAHMEN.....	19
4.1. VERMEIDUNGSMABNAHMEN (V-MAßNAHMEN)	19
4.1.1. <i>Vermeidungsmaßnahme V 1: Bauzeitenregelung für den Rückbau und Ausnahmeregelung via Sonderprüfung (Ökologische Baubegleitung)</i>	<i>19</i>
4.1.2. <i>Vermeidungsmaßnahme V 2: Fledermausverträgliches Lichtkonzept zur Vermeidung von Barrierewirkungen (Dunkelkorridor Bahndamm / Spreeaue)</i>	<i>20</i>
4.2. VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)	21
4.2.1. <i>CEF-Maßnahme CEF 1: Schaffung eines vorgezogenen Quartierpools am Gehölzrand für Gebäude- und Spaltenbewohner</i>	<i>21</i>
4.3. GESTALTUNGS- BZW. KOMPENSATIONSMAßNAHMEN.....	23
4.3.1. <i>Gestaltungsmaßnahme M 1: Fledermausfreundliche Gestaltung und Begrünung der Außenanlagen...</i>	<i>23</i>
5. QUELLEN.....	25

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf der Gemeinderatssitzung von Großpostwitz am 05.02.2026 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes "Oberlausitzer Straße" beschlossen. Bestandteil ist die geplante zusätzliche Bebauung im Bereich des Firmengeländes der miunske GmbH durch Gebäude und Parkplätze. Im Zuge dieser Bebauung soll die vorhandene Kleingartenanlage mit ihren Gebäuden abgebrochen, bebaut und tlw. begrünt werden. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan wurde eine Erfassung von Fledermausarten im Bereich von Kleingartenanlage und Wiese auf dem Firmengelände der miunske GmbH beauftragt.



Abb. 1: Blick von Westen auf das Untersuchungsgebiet

2. Grundlagen und Methodik

2.1. Untersuchungsobjekt

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Fledermausfauna umfasst den in der Abb. 2 dargestellten Bereich zwischen der Oberlausitzer Straße und altem Bahndamm (östliches Firmengelände der miunske GmbH, Wiese und Kleingartenanlage).

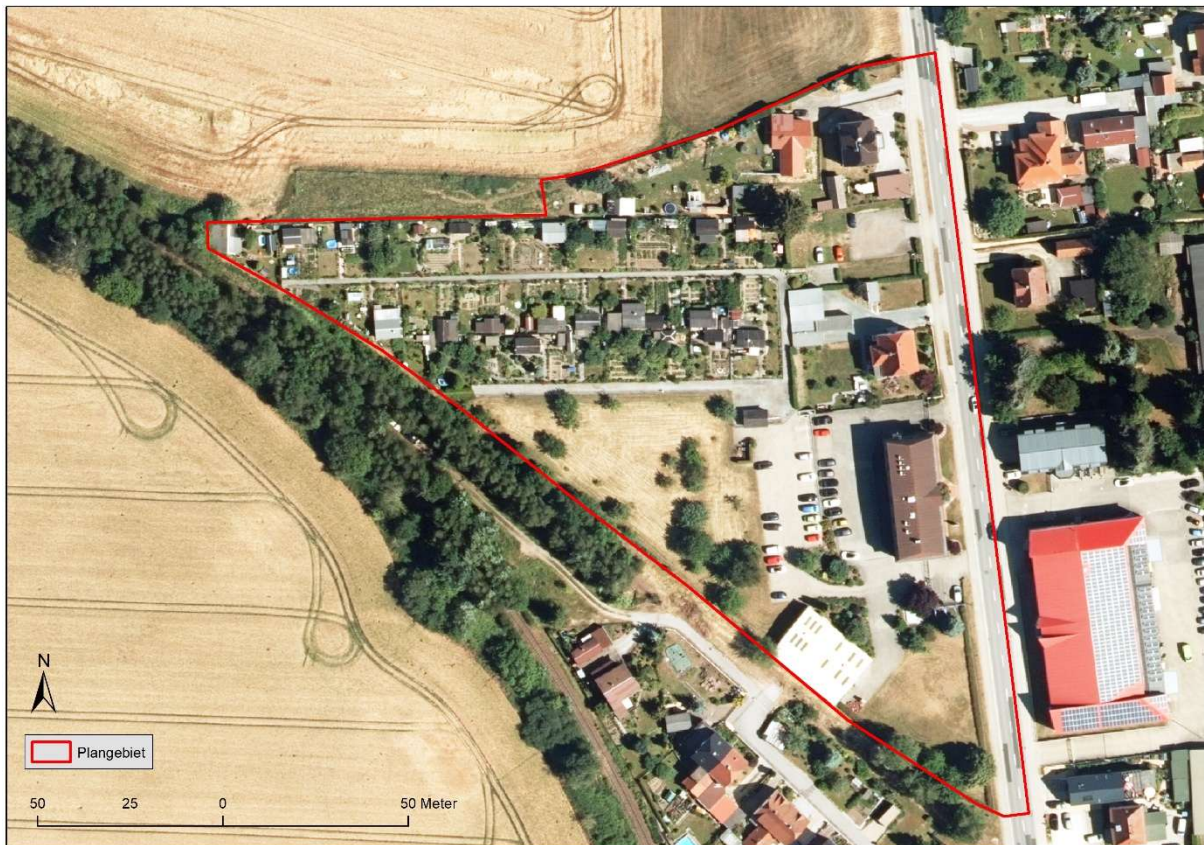


Abb. 2: Untersuchungsgebiet (Plangebiet)

2.2. Zu prüfendes Vorhaben

Die Firma miunske GmbH als Flächeneigentümer plant im Rahmen des Bebauungsplanes den vollständigen Abbruch der Kleingartenanlage und auf einem Teilbereich davon die Errichtung von Parkplätzen für Firmenmitarbeiter sowie eines neuen Gebäudes auf dem ursprünglichen Firmengelände. Beim Abbruch der Kleingartenanlage sollen sämtliche Gebäude (Gartenlauben, Schuppen usw.), Zäune, Bäume und Gartenflächen beseitigt werden.



Abb. 3: Beispiele der vom Vorhaben betroffenen Strukturen und Habitate

2.3. Datengrundlage und Methodik

Mit Ausnahme der Ergebnisse einer Untersuchung zu Fledermausvorkommen für den Radweg zwischen der S116 Großpostwitz und der B96 bei Halbendorf und weiterer hierin genannter Daten (Natuschke 2020) liegen für die nähere Umgebung des Untersuchungsgebietes keine Daten zur Fledermausfauna vor. Grundlage für die aktuelle Betrachtung sind Fledermausbeobachtungen mit BatDetektor SSF BAT3-Detektor an drei Begehungsterminen (01.05. und 06.05.2026 mit jeweils ca. 10°C sowie 26.05.2026 mit 18°C) im Zeitraum kurz vor und nach der Abenddämmerung sowie eine automatische Aufzeichnung von Fledermausrufen im Plangebiet mittels BatLogger der Fa. Elekon AG (5 Nächte im Zeitraum vom 01.05. bis 06.05.2026) und PC-gestützte Auswertung mit der Software BatExplorer Vs. 2.3.3.0. Das Mikrofon des BatLoggers wurde dabei in ca. 2m Höhe in den Haselbusch am Zaun zwischen Wiese und Bahndamm in der unmittelbaren Nähe der Kleingartenanlage gehängt.



Abb. 4: Hangplatz des BatLoggers (Haselbusch am Zaun zwischen Wiese u. Bahndamm, Foto v. 26.05.2026)

3. Ergebnisse

Während der Begehungen zur Erfassung mit BatDetektor wurden an den 3 Untersuchungsterminen 6 Fledermausarten festgestellt (vgl. Tab. 1). Vorkommensschwerpunkte waren das linienförmige Gehölz am alten Bahndamm und der Übergang zur Wiese sowie die Kleingartenanlage.

Tab. 1: Ergebnisse der Fledermausbeobachtungen mit BatDetektor bei den abendlichen Begehungen

Datum	Uhrzeit	Art	n	Bemerkungen
01.05.2026	20:52	Nordfledermaus	1	kam am Rand von Wiese/Bahndammgehölz von Süd und flog kurz vor der Kleingartenanlage ins Gehölz hinein
01.05.2026	21:05	Breitflügelfledermaus	1	über Nordwestspitze Kleingartenanlage jagend
01.05.2026	21:24	Zwergfledermaus	2	2 Tiere im nördlichen Bereich der Kleingartenanlage jagend
06.05.2026	20:55	Mopsfledermaus	1	direkt in der Wegschneise auf dem Bahndamm innerhalb vom Gehölz
06.05.2026	21:12	Großer Abendsegler	1	überflog in größerer Höhe das ganze Gelände
06.05.2026	21:13	Breitflügelfledermaus	1	über dem östlichen Teil der Kleingartenanlage
06.05.2026	21:30	Zwergfledermaus	1	über dem südöstlichen Teil der Kleingartenanlage
26.05.2026	21:43	Mopsfledermaus	1	im Bahndambereich an Ostecke der KGA jagend
26.05.2026	21:54	Großer Abendsegler	1	Überflug
26.05.2026	21:58	Gr./Kl. Bartfledermaus	1	im Bereich KGA jagend
26.05.2026	22:12	Großer Abendsegler	1	Überflug
26.05.2026	22:29	Zwergfledermaus	2	entlang Bahndamm/Rand KGA jagend
26.05.2026	22:30	Zwergfledermaus	1	über Wiese jagend

Erbrachten die Detektorbegehungen zur Abenddämmerung lediglich 6 Arten, konnten bei der Auswertung der Aufzeichnungen des BatLoggers aus 1336 Aufnahmen mit 12.904 Einzelrufen insgesamt 14 Fledermausarten ermittelt (vgl. Tab. 2) werden (entspricht damit der Gesamtartenzahl von 14). In der Tabelle erfolgt bei der Angabe zur (Ruf)Häufigkeit nur eine grobe Einstufung, da die Rufe nicht individuell zugeordnet werden können und somit eine Aussage zur konkreten Anzahl der gleichzeitig im Aufnahme-

bereich jagenden Einzeltiere bei den Aufzeichnungen des BatLoggers nicht möglich ist. Bei nur sehr wenigen Rufen kann allerdings von lediglich vorbeigeflogenen Einzeltieren ausgegangen werden, bei einer extremen Häufung (wie z.B. bei der Zwergfledermaus) dagegen von einer größeren Anzahl an Individuen mit dauerhaften Aufenthalt bzw. evtl. sogar einer Wochenstube im entsprechenden Umfeld des Aufzeichnungsgerätes.

Tab. 2: Durch Aufzeichnung der Rufe mittels BatLogger ermittelte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Artname, deutsch	Artname, wiss.	Häufigkeit
Mopsfledermaus	<i>Barbastelle barbastellus</i>	12 Einzelrufe
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	16 Einzelrufe
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	viele Rufsequenzen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	25 Einzelrufe
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	sehr viele Rufsequenzen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	sehr viele Rufsequenzen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	viele Rufsequenzen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	wenige Einzelrufe
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	viele Rufsequenzen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	sehr viele Rufsequenzen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	viele Rufsequenzen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	extrem viele Rufsequenzen (überwiegender Teil aller aufgezeichneten Rufe)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	viele Rufsequenzen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	22 Rufe

Tab. 3: Artenliste der für das Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten (RL SN – Rote Liste Sachsen, LR DE – Rote Liste Deutschland, alle Angaben nach ZITZMANN et al. 2020, MEINING et al. 2020, DIETZ et al. 2007, MESCHEDE et al. 2000, SKIBA, R. 2009, LfULG 2026, FGSV 2013 sowie die entsprechenden Artkapitel in HAUER et. al. 2009)

Art	Wissenschaftlicher Name	RL SN	RL DE	FFH-Anhang	Artenschutz (BNatSchG)	Erweiterte Sommerquartiere (Wochenstuben & Tagesquartiere)	Jagdhabitate in Sachsen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	II & IV	streng geschützt	Wochenstuben in Sachsen vor allem Spalten an Gebäuden (z. B. hinter Fensterläden oder Holzverkleidungen), sonst hinter abstehender Borke von Totholz (Eichen, Kiefern) oder in Stammrissen. Männchen und solitäre Tiere nutzen ähnliche Rindenspalten, wechseln diese aber extrem häufig (oft täglich) und nutzen auch Brennholzstapel oder Fensterläden waldnaher Gebäude.	Spezialisiert auf Nacht- und Kleinschmetterlinge. Struktureiche Laub- und Nadelwälder, Waldränder sowie von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereiche der Ortschaften. Sie jagt oft im dichten Kronenbereich und nutzt lineare Strukturen (Hecken, Waldkanten). Wichtiges Merkmal ihres Lebensraumes sind häufige Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Baumbestände, z. B. durch Gewässer, Wirtschaftswege - solche Strukturen werden bevorzugt für den Jagdflug genutzt und dienen der Verbindung zwischen isolierten Waldstücken (Leitlinien).
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	IV	streng geschützt	Wochenstuben in engsten Gebäudespalten (hinter Schiefer- u.a. Wandverkleidungen, Dachstühlen). Sonstige Tagesquartiere in kühleren Spalten an Gebäuden, hinter hölzernen Fensterläden oder seltener in kühlen Felspalten und Steinbrüchen.	Jagt im freien Luftraum über Waldlichtungen, bevorzugt entlang von Grenzlinien, wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken oder Bächen, über Bergwiesen und sehr häufig im Bereich von Straßenlaternen im Siedlungsraum.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	streng geschützt	Wochenstuben in warmen Dachstühlen, hinter Fassadenverkleidungen oder Mauerspalten, benötigen mehrere Ausweichquartiere in der näheren Umgebung. Männchen-Tagesquartiere liegen oft isoliert im selben Gebäude oder in nahegelegenen Bauwerken, bevorzugt in kühleren Bereichen wie Deckenunterseiten	in Sachsen hauptsächlich im Siedlungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung, jagt im langsamen Flug über Weiden, Streuobstwiesen, Dorfplätzen, Parks, Gärten sowie entlang von Baumreihen und Waldkanten.

Art	Wissenschaftlicher Name	RL SN	RL DE	FFH-Anhang	Artenschutz (BNatSchG)	Erweiterte Sommerquartiere (Wochenstuben & Tagesquartiere)	Jagdhabitats in Sachsen
						von Scheunen, Dehnungsfugen an Brücken oder Jalousiekästen.	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	*	IV	streng geschützt	Bevorzugt Spaltenquartiere an Gebäuden (Fensterläden, Holzverschalungen, Schieferverkleidungen) oder waldnahen Fledermauskästen. Einzeltiere nutzen im Sommer sehr intensiv waldgebundene Spaltenquartiere, wie hinter der Rinde von Totholz, in Astborken oder in flachen Fledermaus-Spaltenkästen.	Waldnahe Lebensräume und Siedlungsgebiete, Waldränder, Parkanlagen und Gärten. Jagt oft in geringer Höhe entlang von Hecken und linearen Gehölzen (Leitlinien und wichtige Biotopverbundelemente) und über kleineren Stillgewässern.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	IV	streng geschützt	Wochenstuben hauptsächlich in Baumhöhlen (Spechtlöcher) und Fledermauskästen. Männchen bilden im Sommer oft eigene, kleinere Männchen-Gemeinschaften oder leben solitär, sie nutzen neben Baumhöhlen sehr häufig tiefere Spalten in Steinbrücken, Ufermauern, Brückenlagern und kühlen ufernahen Kellern., in alten Schuppen, hohlen Obstbäumen oder Nistkästen.	Jagt fast ausschließlich über Gewässern (Teiche, langsam fließende Flüsse, Seen), benötigen oft Leitlinien (Gehölzränder) für den Flug von Quartieren (meist im Wald) in Richtung Spree.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	*	II & IV	streng geschützt	Wochenstuben frei hängend in großen, warmen Dachstühlen von Kirchen und Schlössern. Männchen verbringen den Sommer meist streng getrennt von den Weibchen, sie nutzen als Tagesquartiere kühlere, düstere Bereiche wie einzelne Balkenlagen in Scheunen, Wehrtürme, Brückenhohlräume oder seltener Baumhöhlen.	Bevorzugt hallenartige Laubwälder (Buchenwälder) ohne dichten Unterwuchs. Sie erbeutet Laufkäfer direkt vom Waldboden ("Ground Gleaning"), jagt aber auch auf frisch gemähten Wiesen und Obstplantagen.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	IV	streng geschützt	Quartiere im Sommer fast ausschließlich an Gebäuden. Wochenstuben in engsten Spalten an Gebäuden - alle bisher in Sachsen nachgewiesenen Wochenstuben- und Tagesquartiere an Ge-	Typischer Bewohner von Dörfern und Siedlungsrändern. Sie jagt in Gärten, Parks, entlang von Waldrändern und Hecken sowie im Bereich von Straßenbeleuchtungen.

Art	Wissenschaftlicher Name	RL SN	RL DE	FFH-Anhang	Artenschutz (BNatSchG)	Erweiterte Sommerquartiere (Wochenstuben & Tagesquartiere)	Jagdhabitate in Sachsen
						bäuden hinter Holzverkleidungen von Giebeln oder Fassaden sowie hinter Fensterläden und Spaltenräumen an der Dachtraufe und den Ortsgängen. Hier in ihrem Lebensraum müssen genügend Ausweichquartiere vorhanden sein, da diese jeweils nur zeitweilig besetzt und häufig gewechselt werden. Männchen und nicht reproduzierende Tiere sind im Sommer extrem flexibel und nutzen als Tagesunterkunft u. a. Jalousiekästen, Spalten hinter Außenleuchten, kühle Mauerrisse, Viehställe sowie walddnahe Holzstapel.	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	*	IV	streng geschützt	Wochenstuben in Baumhöhlen, Kästen oder Spalten in Gebäuden (Dächer und Wände von Viehställen, Scheunen, Schuppen). Männchen nutzen im Sommer tagsüber sehr häufig Kuh- und Pferdeställe, wo sie einzeln oder in Kleingruppen direkt zwischen den Deckenbalken hängen. Zudem nutzen sie Fledermauskästen und wechseln diese hochfrequent.	Strukturreiche Laubwälder, Waldränder, Parks, strukturreiche ländliche Siedlungen und Obstwiesen.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V	3	IV	streng geschützt	Wochenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen (alte Spechthöhlen) und Waldfledermauskästen. Männchen leben im Frühsommer einzeln in Baumhöhlen oder Nistkästen. Ab Hochsommer besetzen sie feste "Paarungsquartiere" in Bäumen oder speziellen Großraumkästen, in die sie gezielt Weibchen locken. Auch Nutzung von Spalten in Gebäuden als Zwischenquartiere.	Jagt im hohen, freien Luftraum über dem Kronendach von Wäldern, über Waldlichtungen, Gehölzen, Lichtungen und entlang von Waldkanten, oft schon vor der Dämmerung.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	IV	streng geschützt	Wochenstuben in Specht-/Baumhöhlen sowie	Ausgesprochener Hochflieger. Jagt im freien,

Art	Wissenschaftlicher Name	RL SN	RL DE	FFH-Anhang	Artenschutz (BNatSchG)	Erweiterte Sommerquartiere (Wochenstuben & Tagesquartiere)	Jagdhabitate in Sachsen
						Spalten von Plattenbauten und Brückengelenken. Männchen verbringen den Sommer oft in reinen Männchen-Kolonien oder solitär in Baumhöhlen.	schnellen Flug hoch über Seen, Flüssen, Wäldern, Freiflächen und oft im Scheinwerferlicht von Sportplätzen oder Industrieanlagen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	IV	streng geschützt	Wochenstuben in Baumhöhlen, absteherender Borke und Fledermausriffeln. Da die Art in Sachsen vor allem als Durchzügler auftritt, dienen sächsische Sommer-Tagesquartiere vorwiegend Männchen und ziehenden Tieren, diese nutzen intensiv flache Spaltenkästen, Holzverkleidungen an Forsthäusern und Rindenspalten.	Jagt bevorzugt entlang von Waldwegen, über Waldgewässern, an Waldrändern und über Lichtungen. Sie nutzt lineare Landschaftsstrukturen intensiv zur Orientierung.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	*	IV	streng geschützt	Wochenstuben in engsten Gebäudespalten (hinter Fassaden, Rollladenkästen, Flachdachabschlüssen, Dachfirsten, zwischen Brettern in Dachräumen, Spalten in Sparren und Dachfugen, in Bretterstapeln, Spalten an Gartenlauben, hinter Holzverschalungen von Schuppen). Männchen nutzen im Sommer ähnliche, oft aber deutlich kleinere und kühlere Spalten an Gebäuden, hinter Verblendungen oder in Mauerrissen.	Vorliebe für urbane Gebiete - jagt in Gärten, Parks, über Straßen, entlang von Hecken und Alleen, in Wohngebieten auch häufig entlang der Häuserfronten und sehr häufig im Kegel von Straßenlaternen, wo sie von der Insektenansammlung profitiert.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3	*	IV	streng geschützt	Wochenstuben in engen Gebäudespalten, aber stark wald- und gewässernah (alte Mühlen, Brücken). Männchen nutzen als Tagesquartier ufernahe Spalten an Brücken, Wehren, Bootshäusern oder Nistkästen in Auwäldern. Sie neigen ab Juli dazu, kleine Haremsquartiere in engen Holzspalten an Gewässern zu gründen.	Stark an Gewässer gebunden. Jagt meist in Gruppen im wendigen Flug in den Ufergehözen, über Flussläufen, Teichen und in feuchten Auwäldern.

Art	Wissenschaftlicher Name	RL SN	RL DE	FFH-Anhang	Artenschutz (BNatSchG)	Erweiterte Sommerquartiere (Wochenstuben & Tagesquartiere)	Jagdhabitats in Sachsen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	IV	streng geschützt	Wochenstuben in Baumhöhlen, Kästen und geräumigen Dachstühlen. Männchen hängen tagsüber im Sommer oft einzeln im selben Dachstuhl wie die Wochenstube, jedoch räumlich streng getrennt in dunklen Zapfenlöchern oder Balkenrissen. Im Wald nutzen sie einzeln Vogel- und Fledermauskästen sowie lose Rindenstücke.	Jagdgebiete grenzen oft unmittelbar an die Quartiere an. Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Parks und Obstgärten.

Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind nach dem Bundesartenschutzrecht streng geschützte Tierarten. Sie sind alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, die Arten Großes Mausohr sowie Mopsfledermaus zusätzlich in Anhang II.

Entsprechend dieser Daten ist davon auszugehen, dass das Plangebiet dauerhaft und intensiv durch einige Fledermausarten genutzt wird, wie z.B. der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus. Bei anderen Arten scheint es Teil eines größeren Jagdreviers bzw. einer regelmäßigen Durchzugsstrecke zu sein – Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie das Braune Langohr. Für Arten mit einer nur sehr geringen Zahl an aufgezeichneten Rufen dienen einige Strukturen des Plangebietes vermutlich als Teil weiträumiger Wanderrouen, beispielsweise der Nordfledermaus.

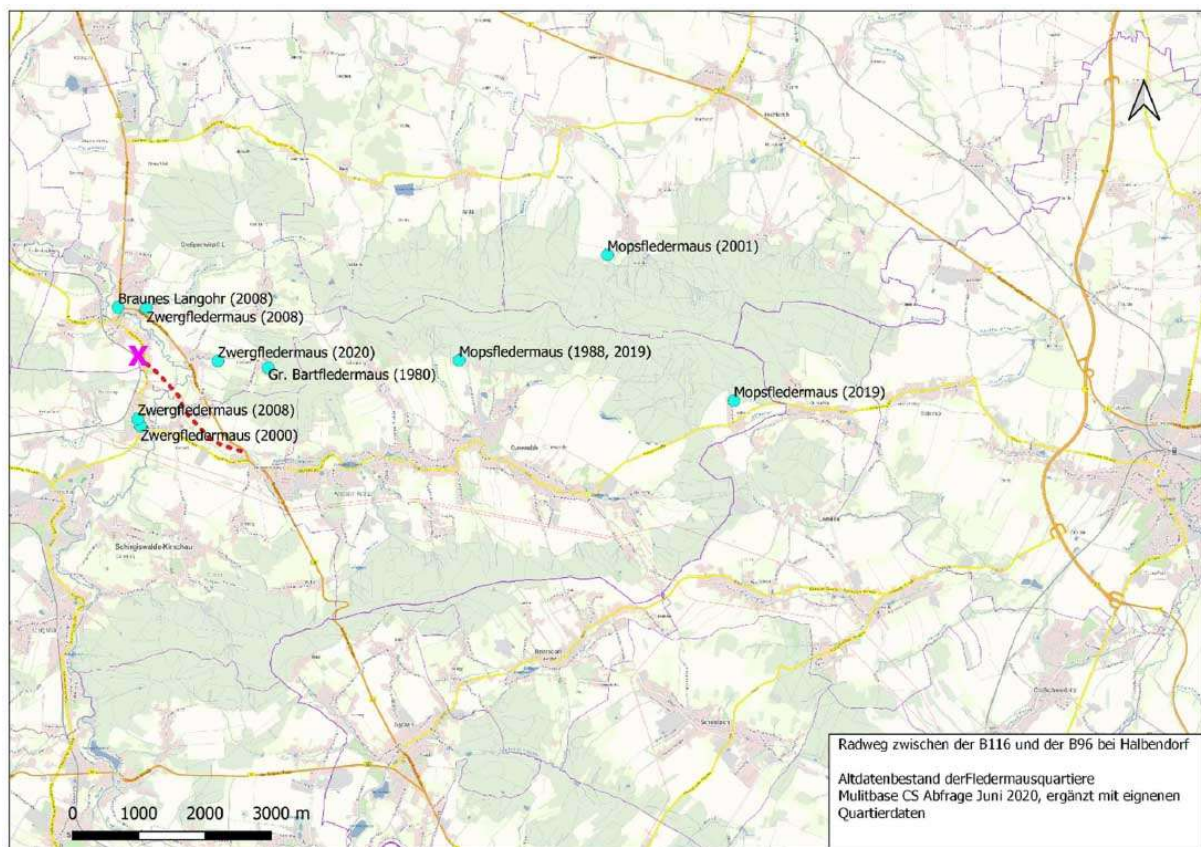


Abb. 5: In der Region des Plangebietes (X) bekannte Fledermausquartiere (Natuschke 2020).

Ausgehend den ökologischen Ansprüchen der einzelnen Arten (vgl. Tab. 3) wirken vom geplanten Vorhaben folgende Faktoren:

- Gefährdung und baubedingte Tötung von streng geschützten Arten durch Abbruch von potentiellen Quartiergebäuden
- Verlust an Sommer- bzw. Tagesquartiere, ggf. Wochenstubenquartiere (Abbruch der Gebäude)

- Verlust an Jagdlebensraum in Ausdehnung und Qualität (Entfernen von Gehölzen, vielfältigen Gartenbeeten und -strukturen, Komposthaufen usw. und des damit einhergehenden Nahrungsreichtums/Insekten, direkter Flächenentzug durch Überbauung und direkte Veränderung von Biotopstrukturen)
- Beeinträchtigung und /oder Verlust an Leitstrukturen (Randstruktur Kleingartenanlage zu Ackerland/Wiese, Wanderkorridor der Gehölze am Bahndamm usw.)
- Beeinträchtigungen streng geschützter Arten durch den späteren Betrieb der geplanten Anlagen (Scheuch- und Störfunktion der Beleuchtung des zukünftigen Bürogebäudes sowie der Parkplatzanlage)

Alte Kleingartenanlagen haben generell durch die Vielfalt und Mischung aus Obstbäumen, Hecken, Komposthaufen und oft auch kleinen Gartentümpeln und die damit verbundene Insektenreiche (insbesondere Nachtfalter, Zuckmücken und Käfer) gerade in der Zeit des Saisonbeginns für Fledermäuse eine besonders hohe Bedeutung als Nahrungshabitat – im Falle der Kleingartenanlage des Plangebietes entsprechend der Beobachtungen bzw. der Anzahl der Rufsequenzen für die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr. Entsprechend der Datenlage nutzt auch die Wasserfledermaus den Bereich zumindest als Ausweich-Jagdhabitat.

Aufgrund der bioakustischen Daten zeigt sich eine extreme Dominanz und besonders starke Nutzung des Bereiches als Jagdhabitat der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*). Sie ist die mit Abstand häufigste und am weitesten verbreitete Fledermausart in Sachsen und im Raum Großpostwitz. Möglicherweise wird dieser nahrungsreiche Bereich des Plangebietes intensiv von Zwergfledermäusen der in Großpostwitz, Eulowitz oder Rodewitz bekannten Wochenstuben dieser Art als Jagdgebiet mitgenutzt wird. BOYE (2004) fasst die europaweiten Telemetriedaten zusammen und definiert für die Zwergfledermaus den typischen Aktionsradius von unter 1 km bis ca. 2,5 km um das Quartier. Als ausgesprochener Kulturfolger bezieht die Art ihre Wochenstuben und Tagesverstecke fast ausschließlich an Bauwerken. Bevorzugt werden enge Spalten hinter Holzverschalungen, Dachblenden und Fensterläden (vgl. SCHULENBURG & ZÖPHEL 2009, SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998 sowie LfULG 2026, NABU 2026). Die alten Gartenlauben und Schuppen weisen ein maximales Potenzial für Spaltenquartiere auf; das Vorkommen von Wochenstubenkolonien im Untersuchungsgebiet ist daher hochgradig wahrscheinlich. Durch den Rückbau der Gebäude werden höchstwahrscheinlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zur Vermeidung von Tötungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion sind zwingend bauzeitliche Beschränkungen (Abriss im Winter) sowie vorgezogene Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen als Quartierpool) erforderlich. Dies betrifft auch die Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und evtl. Mückenfledermaus, die als Tagesquartiere ebenfalls ähnliche Spaltenquartiere in Gebäuden nutzen (vgl. Tab. 3).

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) als Zwillingsart der Zwergfledermaus ist in den sächsischen Tief- und Hügellandgebieten verbreitet. Sie besitzt eine extreme ökologische Bindung an gewässernahe Laubwälder und Flussauen. Die direkt an das Plangebiet grenzende Spreeaue stellt ein optimales Nahrungs- und Jagdhabitat dar. Die Art ist eine typische Spaltenbewohnerin. Neben Baumhöhlen

nutzt sie vorzugsweise Zwischendächer, Hohlwände und Holzverkleidungen an Gebäuden. Ein Vorkommen von Sommer- oder Zwischenquartieren in den abzureißenden Gartenlauben und Schuppen ist ökologisch plausibel (vgl. neben HAUER et al. 2009 auch ZÖPHEL 2002, NABU 2026).

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) gilt in Sachsen als weit verbreitet, wobei ein regionaler Schwerpunkt ihrer Vorkommen und Wochenstuben in der angrenzenden Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft liegt. Sie jagt bevorzugt im strukturreichen, halboffenen Raum: über Wiesen, entlang von Gehölzrändern und in Gärten. Die Art ist extrem stark an menschliche Bauwerke gebunden (synanthrope Art). Sie bezieht ihre Wochenstuben und Tagesverstecke fast ausschließlich an und in Gebäuden (Dachböden, Spalten hinter Fassadenverkleidungen und Wandbekleidungen) – vgl. ZÖPHEL & SCHMIDT (2009b), Artensteckbriefe LfULG 2026/NABU 2026. Die Holz- und Dachstrukturen der Gartenlauben weisen prinzipiell ein hohes Potenzial für Sommer- und Einzelquartiere auf. Da der Rückbau der Gebäude potenzielle Quartiersstrukturen zerstört, ist eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ohne Vermeidungsmaßnahmen gegeben. Die für die Zwergfledermaus konzipierten bauzeitlichen Regelungen (Abriss im Winterhalbjahr) und die Ersatzquartiere fangen das Risiko jedoch vollumfänglich ab.

Der zu erwartende Verlust bzw. erhebliche Einschränkung der Qualität verfügbarer Jagdhabitats aufgrund der geplanten Umgestaltung des Plangebietes betrifft neben den oben genannten Arten mit lokalen Quartieren auch die weiteren Arten Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler sowie im Falle einer Betroffenheit des grenzlinienreichen Gehölzes auf dem alten Bahndamm auch die Mopsfledermaus (Jagdhabitat und Leiststruktur), Wasserfledermaus, Rauhhaut- und Nordfledermaus (Leitstruktur/Wanderkorridor), daher werden ebenfalls entsprechende Maßnahmen notwendig. Für das Große Mausohr, die Breitflügelfledermaus sowie den Kleinen Abendsegler ist vor allem auch das Gefährdungsrisiko der neuen Hof- und Parkplatzbeleuchtung durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abzufangen.

In Sachsen gilt das Oberlausitzer Bergland als einer der regionalen Verbreitungsschwerpunkte mit nachgewiesenen Wochenstuben (reproduktives Vorkommen) des **Kleinen Abendseglers** (*Nyctalus leisleri*). Das Untersuchungsgebiet in Großpostwitz bietet mit der räumlichen Nähe zur Spreeaue und den angrenzenden, strukturierten Wald- und Gehölzbeständen ein optimales Habitatgefüge für diese waldbewohnende Fledermausart. Als primärer Waldbewohner nutzt der Kleine Abendsegler bevorzugt Spechthöhlen und Baumschuppen in Altholzbeständen. Er gilt jedoch als sehr anpassungsfähig und weicht regelmäßig auf künstliche Quartiere (Fledermauskästen) sowie spaltenreiche Gebäudestrukturen aus. Ein potenzielles Vorkommen von Einzel- oder Zwischenquartieren im Bereich der abzureißenden Gartenlauben (z. B. hinter Holzverschalungen) kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Wiesen, Gehölzränder und der freie Luftraum über dem Plangebiet stellen hochgradig geeignete Jagdhabitats für die Art dar. Der Kleine Abendsegler jagt im schnellen, wendigen Suchflug meist im Kronenbereich oder im freien Luftraum (vgl. auch MAINER 1999, ZÖPHEL & MAINER 2009).

Aufgrund des Quartierpotenzials an den Rückbauobjekten und der nachgewiesenen Funktion als Jagdgebiet ist eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht sicher auszuschließen. Die bereits für die Zwergfledermaus notwendigen Maßnahmen (bauzeitliche Beschränkung des Abrisses, Lichtkonzept, Schaffung von Ersatzquartieren) sind auch für diese Art wirksam und decken das Schutzbedürfnis des Kleinen Abendseglers vollumfänglich ab.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) ist Sachsens größte Fledermausart und im Raum Bautzen/Großpostwitz fest etabliert. Die Art besitzt eine hochspezialisierte Jagdstrategie („Gleaner“): Sie sammelt ihre Hauptbeute (große Laufkäfer) im langsamen Suchflug direkt vom Erdboden auf. Sie ist dafür zwingend auf vegetationsarme, freie Bodenflächen angewiesen. Die Offenflächen der Kleingärten sowie der lichte Hallen- oder Unterwuchs der angrenzenden Gehölze bieten optimale Jagdbedingungen. Wochenstuben des Großen Mausohrs befinden sich in Sachsen fast ausschließlich in großen, ungestörten Dachböden (z. B. Kirchen oder Schlösser) – vgl. OHNHÄUSER (2011), ZÖPHEL & SCHMIDT (2009a). Die kleinen, thermisch instabilen Gartenlauben im Plangebiet bieten kein Potenzial für Wochenstuben. Die Nutzung spaltenreicher Strukturen oder dunkler Dachräume als herbstliches Zwischenquartier oder Einzelquartier durch Männchen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) ist eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie streng geschützte, stark gefährdete Wald- und Gehölzfledermausart. In Sachsen liegt ein stabiler Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Lausitz. Das direkt an das Plangebiet grenzende Gehölzband entlang des alten Bahndammes besitzt für die Mopsfledermaus eine herausragende funktionale Bedeutung als strukturgebundene Migrationsachse, Leitlinie und Transferkorridor. Die Art nutzt diese geschützte Gehölzlinie als Flugstraße, um aus ihren weiter entfernten Wochenstubenquartieren sicher bis hinunter in das nahrungsreiche Jagdgebiet der Spreeaue zu gelangen (vgl. auch NATUSCHKE 2020).

Als hochgradig ortstreue Waldfledermaus bezieht die Art ihre Wochenstuben im Sommerhalbjahr fast ausschließlich in alten Waldbeständen hinter abstehenden Rindenschuppen (Borkenschollen) oder Stammrissen – vgl. ZÖPHEL & MEISEL (2009), SCHOBER (2003), LFULG 2020 sowie LFULG (2026), NABU (2026).

Der direkte Eingriffsbereich (die abzureißenden Gartenlauben und Schuppen) weist keine geeigneten Wald- oder Rindenstrukturen auf. Da sich das reproduktive Wochenstubenzentrum nachweislich außerhalb des Plangebiets befindet, ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs- oder dauerhaften Ruhestätten im Eingriffsbereich auszuschließen. Eine Notwendigkeit für künstliche Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen) besteht für diese Art somit nicht. Da keine Quartiere im Eingriffsbereich vorliegen, ist der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die Mopsfledermaus nicht erfüllt. Die artenschutzrechtliche Relevanz konzentriert sich stattdessen vollständig auf das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Mopsfledermaus gilt als extrem scheu und lichtavers („light-shy“). Eine ungesteuerte Beleuchtung des neuen Bürogebäudes und des geplanten Parkplatzes würde zu einer zusätzlichen Aufhellung des Bahndammes führen, was diesen essenziellen Flugkorridor zur Spreeaue irreparabel entwerten und eine unzulässige Barrierewirkung erzeugen würde.

Um eine erhebliche Störung rechtssicher auszuschließen, ist die strikte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Lichtkonzept) zwingend erforderlich: Der nördliche Gehölzrand am Bahndamm muss absolut unbeleuchtet bleiben (Dunkelzone). Eventuelle Sicherheitsbeleuchtungen am Gebäude sind ausschließlich als Full-Cut-Off-Leuchten mit warmweißen LED-Licht (2.700 – 3.000 Kelvin) auszuführen, um die ökologische Funktion des Bahndammes langfristig und vollständig zu sichern.

Die gelegentlichen Nahrungsgäste Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus sind artenschutzrechtlich direkt nicht weiter betroffen, auf für diese Arten wirken die bereits genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in gleicher Weise.

4. Maßnahmen

Die Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist ein wesentlicher Grundsatz bei der Realisierung eines Bauvorhabens. Daher sind entsprechende Maßnahmen bzw. auch ggf. Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, Störungen oder Zugriffe auf geschützte Arten (Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen) frühzeitig und konsequent zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass negative Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die geschützten Arten auszuschließen ist und das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Kann durch bestimmte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewahrt werden, sind sogenannte CEF-Maßnahmen zur Wahrung derselben notwendig (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Diese Maßnahmen sollen die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht erhalten, wobei die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein muss. Sie müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

In diesem Zusammenhang werden ausgehend von den ökologischen Ansprüchen der einzelnen betroffenen Arten, den für diese relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der in Kap. 3 beschriebenen Vorkommen, artenschutzrechtliche Relevanz und Maßnahmebedarf werden folgende Maßnahmen als notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens erachtet (vgl. u.a. FGSV 2013, DIETZ & WEBER 2012, BfN 2021, LAI 2019, SMEKUL 2024, BfN 2019, 2021, BMVBS 2011).

4.1. Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen)

4.1.1. *Vermeidungsmaßnahme V 1: Bauzeitenregelung für den Rückbau und Ausnahmeregelung via Sonderprüfung (Ökologische Baubegleitung)*

Ziel:

Die Gebäude (Gartenlauben, Schuppen) weisen ein hohes Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermäuse auf. Besonders kritisch ist die Phase der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit), in der die Jungtiere noch nicht flugfähig sind. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird primär eine strikte Bauzeitenregelung gefordert. Alternativ wird ein rechtssicheres Prüfverfahren für einen unvorhergesehenen Sommerabriss definiert.

Ausführungsvariante A: Reguläre Bauzeitenregelung (Regelfall)

- **Zeitfenster:** Der Rückbau aller Gebäude und oberirdischen Baustrukturen sollen im **Winterhalbjahr zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar** erfolgen.

- **Begründung:** In diesem Zeitraum haben die Fledermäuse ihre Sommer- und Wochenstubenquartiere sicher verlassen. Ein Vorkommen von Winterschläfern in den zugigen, thermisch instabilen Holzlauben kann aufgrund mangelnder Frostfreiheit fachlich ausgeschlossen werden. Der Abriss im Winter ist somit der sicherste Weg, um den Tötungstatbestand abzuwenden.

Ausführungsvariante B: Sonderprüfung und Ökologische Baubegleitung (Alternativfall im Sommer)

Sollte der Rückbau aus unvorhersehbaren bauorganisatorischen Gründen **zwingend** im Sommerhalbjahr (März bis Oktober) erfolgen müssen (detaillierte Begründung gegenüber Unterer Naturschutzbehörde, entsprechende Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich), wird folgende verbindliche Alternative vorgeschlagen:

1. **Verpflichtende Ökologische Baubegleitung (ÖBB):** Der Bauherr muss vor Beginn der Arbeiten ein qualifiziertes Fachbüro mit der ÖBB beauftragen. Die ÖBB erhält gegenüber der Bauleitung ein direktes Baustopp-Recht bei Artfunden.
2. **Unmittelbare Vorab-Kontrolle:** Maximal **24 bis 48 Stunden vor dem Abriss** müssen alle potenziellen Quartierstrukturen (Holzverschalungen, Dachränder, Spalten) durch die ÖBB intensiv untersucht werden (visuell und ggf. mittels Endoskopie).
3. **Verfahren bei positivem Befund (Besetztes Quartier / Wochenstube):**
 - Wird eine **Wochenstubenkolonie** (Muttertiere mit Jungtieren) nachgewiesen, gilt ein **sofortiges Abrissverbot** für das einzelne betroffene Gebäude. Der Rückbau ruht zwingend so lange, bis die Jungtiere vollständig flügge sind und das Quartier im Spätsommer selbstständig verlassen haben (Freigabe nur nach gutachterlicher Nachkontrolle).
 - Werden lediglich **ungebundene Einzeltiere** außerhalb der Aufzuchtphase festgestellt, erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine sanfte Vergrämung (z. B. durch temporäre Einwegausstiege) oder eine fachgerechte Evakuierung durch die ÖBB.

Zeitliche Umsetzung und Bindung:

Die Variante A bedarf keiner weiteren Kontrollen. Wird Variante B gewählt, müssen die Ersatzquartiere des **Quartierpools (CEF X)** zwingend **vor** der Sommer-Kontrolle am Gehölzrand hängen, damit vergrämte Tiere sofort eine ausweichfähige Ausgleichsstruktur vorfinden.

4.1.2. Vermeidungsmaßnahme V 2: Fledermausverträgliches Lichtkonzept zur Vermeidung von Barrierewirkungen (Dunkelkorridor Bahndamm / Spreeaue)

Ziel:

Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sowie die weiteren im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten (u. a. Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Mückenfledermaus) weisen eine hohe bis extreme Lichtaversität auf. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine künstliche Aufhellung des angrenzenden Gehölzbandes am alten Bahndamm und damit eines wichtigen Abschnitts vom Wanderkorridor zur Spreeaue vollständig zu verhindern. Die Funktion des Bahndamms als allnächtliche Migrationsachse und Flugstraße muss dauerhaft und barrierefrei erhalten bleiben (Vermeidung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ausführung und technische Vorgaben:

1. Einrichtung einer absoluten Dunkelzone:

Der gesamte nördliche Gehölzrand entlang des alten Bahndammes sowie die direkt angrenzenden Vegetationsstrukturen dürfen zu keinem Zeitpunkt – weder während der Bauphase noch im späteren Betrieb des Bürogebäudes – durch künstliche Lichtquellen angestrahlt werden. Eine Fassadenbeleuchtung (z. B. Up-Lights oder dekorative Architekturbeleuchtung) an der Nordseite des Gebäudes ist unzulässig.

2. Einsatz von Full-Cut-Off-Leuchten:

Sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Außenbeleuchtung im Bereich von Gehwegen oder Eingängen im nördlichen Gebäudebereich zwingend erforderlich sein, sind ausschließlich vollständig abgeschirmte Leuchten (sogenannte Planflächenstrahler oder **Full-Cut-Off**-Leuchten mit einer Lichtabstrahlung von 0% in den oberen Halbraum, ULOR = 0) zu installieren. Das Licht darf ausschließlich gerichtet nach unten auf die zu beleuchtende Nutzfläche fallen. Eine seitliche Streuung (Streulicht) in Richtung des Bahndammes ist durch den Einbau von Blenden oder Wabenrastern technisch vollständig zu unterbinden.

3. Optimierung der Lichtfarbe (LED):

Es dürfen ausschließlich Leuchtmittel mit einer warmweißen Lichtfarbe im Farbtemperaturbereich von **2.700 – 3.000 Kelvin** verwendet werden. Der ultraviolette (UV) sowie der kurzwellige blaue Spektralanteil des Lichts müssen soweit wie möglich minimiert werden, da diese Wellenlängen die stärkste Lockwirkung auf Insekten (Entzug von Nahrungsgrundlagen) und die intensivste Scheuchwirkung auf Mops- und Zwergfledermäuse ausüben.

4. Bedarfsgesteuerte Beleuchtung:

Sämtliche notwendigen Außenleuchten im Umfeld des Gebäudes sind mit präzisen Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren zu koppeln. Eine dauerhafte, nächtliche Grundbeleuchtung im Außenbereich ist unzulässig. Die Einschaltdauer bei Aktivierung darf maximal 2 Minuten betragen.

Wirksamkeit und zeitliche Umsetzung:

Die technischen Vorgaben sind bereits in der Ausführungsplanung der Haustechnik und des Elektroplaners verbindlich zu verankern. Die Maßnahme wirkt dauerhaft ab Beginn der ersten nächtlichen Bauaktivitäten bzw. ab Inbetriebnahme des Gebäudes. Bei strikter Einhaltung dieser Parameter ist eine erhebliche Störung des lokalen Mopsfledermaus-Bestandes auf dem Flugkorridor fachlich sicher auszuschließen.

4.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4.2.1. CEF-Maßnahme CEF 1: Schaffung eines vorgezogenen Quartierpools am Gehölzrand für Gebäude- und Spaltenbewohner

Ziel der Maßnahme:

Durch den Rückbau der maroden Gartenlauben und Schuppen gehen potenzielle und wahrscheinliche Sommer-, Spalten- und Zwischenquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) verloren. Um den Verlust

dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionsflächenbezogen auszugleichen und den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, wird ein vorgezogener Quartierpool am direkt angrenzenden Gehölzrand etabliert. Dadurch bleibt die kontinuierliche ökologische Funktion (CEF) im direkten räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Ausführung und technische Vorgaben:

- **1. Anzahl und Dimensionierung:**

Als Kompensationsverhältnis für den Verlust der multiplen Gebäudestrukturen wird ein Schlüssel von mindestens 1:3 angewendet. Es ist eine ausreichende Anzahl **künstlicher Quartiere** aus langlebigem, witterungsbeständigem und atmungsaktivem **Holzbeton** zu installieren. Die konkrete Anzahl ist im Ergebnis der Vermeidungsmaßnahme V1 – Sonderprüfung durch die Naturschutzbehörde festzulegen.

- **2. Produktauswahl und Kastentypen:**

Um den unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen der drei betroffenen Arten gerecht zu werden, splittet sich der Pool in drei verschiedene Kastentypen auf:

- **Fledermaus-Flachkasten (z. B. Schwegler 1FF oder baugleich):** Ideales, enges Spaltenquartier für Zwerg- und Mückenfledermäuse. Durch die offene Unterseite reinigt sich der Kasten von selbst (Wartungsfreiheit).
- **Fledermaus-Universalhöhle (z. B. Schwegler 1FD oder baugleich):** Bietet durch das größere Innenvolumen Platz für kleinere Gruppenbildung und wird von Zwerg- und Mückenfledermäusen im Spätsommer intensiv genutzt.
- **Breitflügelfledermaus-Kasten (z. B. Schwegler 1FE / 3FE oder Großraum-Flachkasten):** Speziell für die deutlich größere Breitflügelfledermaus konzipiert, da diese tiefere Spaltenmaße und größere Einflugöffnungen benötigt.

- **3. Standort und Montage:**

- **Ort:** Die Kästen werden in Gruppen an geeigneten stärkeren Bäumen innerhalb des direkt an das Plangebiet grenzenden Gehölzrandes aufgehängt. Die Bäume dürfen im Zuge des Bauvorhabens nicht gefällt werden. Die evtl. für die Breitflügelfledermaus notwendigen Kästen werden direkt an Bauwerke - bevorzugt an unbeleuchteten Dachkanten, Giebeln oder unter Dachvorsprüngen – montiert. Da diese Fledermausart eine extrem treue Gebäudefledermaus ist, nimmt sie im Gegensatz zu Waldarten künstliche Quartiere an Bäumen so gut wie nie an. Der genaue Hangort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **Höhe:** Die Montage erfolgt in einer Höhe von **mindestens 3,00 bis 5,00 Metern** über dem Erdboden.
- **Ausrichtung:** Um ein breites mikroklimatisches Spektrum (Sonneneinstrahlung vs. Kühlung) anzubieten, werden die Kästen gruppiert (jeweils 3er-Sets aus den unterschiedlichen Typen pro Baum) in die Himmelsrichtungen **Ost, Südost und Süd** ausgerichtet.
- **Anflugbahn:** Die Einflugöffnungen müssen vollkommen frei von störenden Ästen und Zweigen sein, um den Tieren einen ungehinderten, freien Ein- und Abflug zu ermöglichen.

Zeitlicher Ablauf (Vorgezogenheit):

Die Installation des gesamten Quartierpools muss möglichst noch in der Saison des Gebäudeabbruchs, zwingend jedoch spätestens im Winterhalbjahr abgeschlossen sein. Die Kästen müssen den Tieren somit bereits zum Beginn der darauffolgenden Aktivitätsperiode (ab April) voll funktionsfähig als Ausweichquartiere zur Verfügung stehen.

Wirksamkeitskontrolle (Monitoring):

Nach der Installation ist der Quartierpool in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung des Bürogebäudes jeweils zweimal jährlich (Frühjahr und Spätsommer) durch ein Fachbüro mittels Endoskopie oder Kotkontrolle auf Belegung zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzulegen.

4.3. Gestaltungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahmen (auch Minimierungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen genannt) dienen dazu, das Bauvorhaben im Betrieb so ökologisch wie möglich in die Landschaft zu integrieren. Hier steht die fledermausfreundliche Gestaltung der Außenanlagen im Fokus, um die Qualität des neuen Bürostandes als Trittsteinbiotop zwischen dem Bahndamm und der Spreeaue dauerhaft zu sichern.

4.3.1. Gestaltungsmaßnahme M 1: Fledermausfreundliche Gestaltung und Begrünung der Außenanlagen**Ziel der Maßnahme:**

Durch den Bau des Bürogebäudes und die Versiegelung von Teilen der alten Kleingartenanlage gehen Vegetationsstrukturen verloren. Um das neue Gelände langfristig als Nahrungshabitat und Teilleitlinie für die nachgewiesenen Fledermausarten (insb. Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie den Kleinen Abendsegler) zu stärken, werden die verbleibenden Freiflächen ökologisch hochwertig gestaltet. Ziel ist die gezielte Förderung von nachtaktiven Insekten (Nahrungsgrundlage) und die Schaffung von flugleitenden Strukturen.

Ausführung und gestalterische Vorgaben:

- **1. Verwendung heimischer, insektenattraktiver Gehölze:**
Bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf dem Gelände des Bürogebäudes sind ausschließlich standortheimische, regionaltypische Gehölze zu verwenden. Diese ziehen eine deutlich höhere Vielfalt an Nachtfaltern, Käfern und Mücken an als exotische Zierpflanzen.
 - **Geeignete Baumarten:** Sal-Weide (*Salix caprea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*).
 - **Geeignete Straucharten:** Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).
- **2. Etablierung eines „Nachtschattengartens“ (Gezielte Insektenförderung):**
In den Staudenbeeten und Grünstreifen rund um das Gebäude – insbesondere an der schattigen Nordseite nahe dem Bahndamm – sind gezielt Pflanzenarten einzubringen, die ihre Blüten erst in den Abendstunden öffnen, intensiv duften und somit gezielt nachtaktive Insekten (v. a. Nachtschmetterlinge) anlocken:
 - **Artenauswahl:** Gewöhnliche Nachtviole (*Hesperis matronalis*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Rote Lichtnelke (*Silene dioica*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*).

- **3. Schaffung von linearen Leitstrukturen:**
Neupflanzungen von Hecken oder Gehölzstreifen sind so anzuordnen, dass sie als lineare Strukturen ausgebildet werden. Sie sollen optisch und funktional eine Verbindung zwischen dem alten Bahndamm und den Freiflächen des Bürogebäudes herstellen. Fledermäuse nutzen diese Linien im strukturarmen Raum zur Echo-Orientierung und als Schutz vor Wind und Prädatoren im Jagdflug.
- **4. Extensives Grünflächenmanagement:**
Die Rasenflächen auf dem Grundstück werden nicht als intensiv gepflegter Kurzschnittrasen („Englischer Rasen“) angelegt. Mindestens 50 % der Grünflächen sind als **extensive Blühwiesen** anzulegen und zu unterhalten.
 - **Pflegeregime:** Die Mahd erfolgt maximal zweimal jährlich (Juni/Juli und September). Das Mahdgut ist abzutransportieren, um den Boden abzumagern und die Artenvielfalt der Kräuter langfristig zu erhöhen. Dies sichert eine kontinuierliche Nahrungsproduktion (Insektenbiomasse) während der gesamten Fledermaus-Aktivitätsperiode.
- **5. Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel:**
Auf den gesamten Außenanlagen des Bürogebäudes ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden, Insektiziden und Herbiziden dauerhaft untersagt, um die Nahrungskette der Fledermäuse nicht zu schädigen.

Zeitliche Umsetzung und Bindung:

Die Umsetzung der Gestaltungsmaßnahme erfolgt im Zuge der Außenanlagenplanung und ist spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Fertigstellung des Bürogebäudes abzuschließen. Die Pflegevorgaben (Extensivmahd, Pestizidverzicht) sind dauerhaft im Betrieb des Gebäudes einzuhalten.

5. Quellen

- BfN- (2019): Leitfaden zur Neugestaltung der Außenbeleuchtung unter Berücksichtigung der Biodiversität. Bundesamt für Naturschutz – BfN-Skripten 543, Bonn.
- BfN – (2021): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Schriften - Bonn.
- BFV (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 58 S.
- BNATSCHG (2017): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- BMVBS – (2011): Hinweise zur Erarbeitung von Artenschutzbeiträgen im Straßenbau (HANa). Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) - Bonn.
- DIETZ, M. & WEBER, M. (2012): Baubuch Fledermäuse. Eine Anleitung zum fahrrad- und fledermausfreundlichen Bauen. Bundesamt für Naturschutz (BfN) / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) - Bonn.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas. – Kosmos-Verlag, Stuttgart: 399 S. (Standardwerk für Biologie, Quartiersansprüche und Jagdhabitate).
- FGSV – (2013): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2013. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) – Köln.
- HAUER, S. et al. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. / Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) – Dresden, 416 S
- LAI – (2019): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz).
- LANA (2009a): Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (Hrsg.): Ständiger Ausschuss Arten- und Biotopschutz - Hinweise zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz. 26 pp.
- LANA (2009b): Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (Hrsg.): Methodik der Eingriffsregelung: Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen, Teil III Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz.
- LFU (2016): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) - Arbeitshilfe für einfache Bauvorhaben im Außenbereich. Hrsg. v. Bayerischen Landesamt für Umwelt, 18S.
- LFULG (2019): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. - Arbeitshilfen Artenschutz, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 62: Artenschutz. Download 08.2019 <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- LFULG (2026) – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) (fortlaufend): Artensteckbriefe der in Sachsen vorkommenden streng geschützten Wirbeltierarten. – Online-Datenbank und Fachmaterialien der sächsischen Naturschutzverwaltung, Dresden.

- MAINER, W. (1999): Kleinabendsegler – *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). – In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfULG) & Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (Hrsg.): Fledermäuse in Sachsen. Materialien zur Naturschutzpflege. Dresden: S. 155–261.
- MEINING, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: November 2019. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn: 374 S.
- NATUSCHKE, A. (2020): Radweg zwischen der S116 Großpostwitz und der B96 bei Halbendorf Erfassung der Fledermausfauna. – Im Auftrag von Landschaftsarchitekturbüro Schütze und Partner, 19 S.
- OHNHÄUSER, S. (2011): Untersuchungen zur Quartier- und Jagdgebietenutzung des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in Sachsen. – Fachmaterialien des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Dresden.
- SCHÖBER, W. (2003): Zur Situation der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) in Sachsen. – In: *Nyctalus* (N.F.). Band 8, Heft 6, Berlin: S. 663–669. [1]
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). – In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfULG) & Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (Hrsg.): Fledermäuse in Sachsen. Materialien zur Naturschutzpflege. Dresden: S. 162–171.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranalyse. – Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 220 S. (Grundlagen zu Flugbiologie und Habitatnutzung).
- SMEKUL (2024): Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Standardisierte Kriterien zur Erfassung und Bewertung. – Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.), Dresden.
- SMUL (2018): Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Natura2000 – Ein Überblick, Erhebliche Beeinträchtigung. - <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20035.htm>
- SCHULENBURG & ZÖPHEL, U. (2009): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Atlas der Säugetiere Sachsens. - Naturschutz und Landschaftspflege, S. 155 - 158.
- ZITZMANN, A., TEUBNER, J., ANDERS, U., GROSA, M., SCHORCHT, W. & TRAPP, H. (2020): Rote Liste und Artenliste Sachsens – Säugetiere. – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (Hrsg.), Dresden: 48 S.
- ZÖPHEL, U. (2002): Erstnachweis der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) in Sachsen. – In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (Hrsg.): Naturschutzarbeit in Sachsen. Band 44, Dresden: S. 55–58.
- ZÖPHEL, U. & A. HOCHREIN (2009): Abendsegler *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774) - In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Atlas der Säugetiere Sachsens. - Naturschutz und Landschaftspflege, S. 165-169.

- Zöphel, U. & W. Mainer (2009): Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817) – In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Atlas der Säugetiere Sachsens. - Naturschutz und Landschaftspflege, S. 162 - 164.
- Zöphel, U. & F. Meisel (2009): Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* (SCHREBER, 1774) – In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Atlas der Säugetiere Sachsens. - Naturschutz und Landschaftspflege, S. 182 – 186.
- ZÖPHEL, U. & C. SCHMIDT (2009a): Großes Mausohr *Myotis myotis* (BORKHAUSEN, 1797) - In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Atlas der Säugetiere Sachsens. - Naturschutz und Landschaftspflege, S. 139 - 142.
- ZÖPHEL, U. & C. SCHMIDT (2009b): Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774) - In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Atlas der Säugetiere Sachsens. - Naturschutz und Landschaftspflege, S. 174 - 177.

Artenschutzfachliche Kontrolle Avifauna Flurstück 88 und Umfeld der Gemarkung Großpostwitz im Jahr 2026: Kurzbericht

Auftraggeber: Landschaftsarchitekturbüro Schütze und Partner
 Althainitz 16
 02692 Großpostwitz

Gutachter: Dr. Winfried Nachtigall
 Hauptstr. 69
 01920 Steina

Datum des Berichtes: 04. Juni 2026

1. Betrachtungsgebiet und Veranlassung

Am 05.02.2026 wurde in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Großpostwitz die Aufstellung des Bebauungsplans „Oberlausitzer Straße“ beschlossen. Damit werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachhaltige Standortssicherung gewerblicher Nutzung sowie der Ermöglichung von Wohnen im Sinne eines Mischgebietes
- Festlegungen für eine dem Standort angemessene baulich-räumliche und architektonische Gestaltung
- Sicherung eines Mindestmaßes an strukturierenden Grünflächen und deren Vernetzung mit Grünstrukturen angrenzender Gebiete zur Aufrechterhaltung wichtiger ökologischer Funktionen
- Kompensation erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Für die Erstellung des dafür erforderlichen Artenschutzfachbeitrages war die Untersuchung der Avifauna der unbebauten Fläche westlich vom Parkplatz der FA. Miunske, der Kleingärten und des angrenzenden Gehölzbestands der ehemaligen Bahnstrecke durchzuführen.



Abb. 1:
Vorgegebener
Kontrollbereich
Avifauna im Jahr
2026

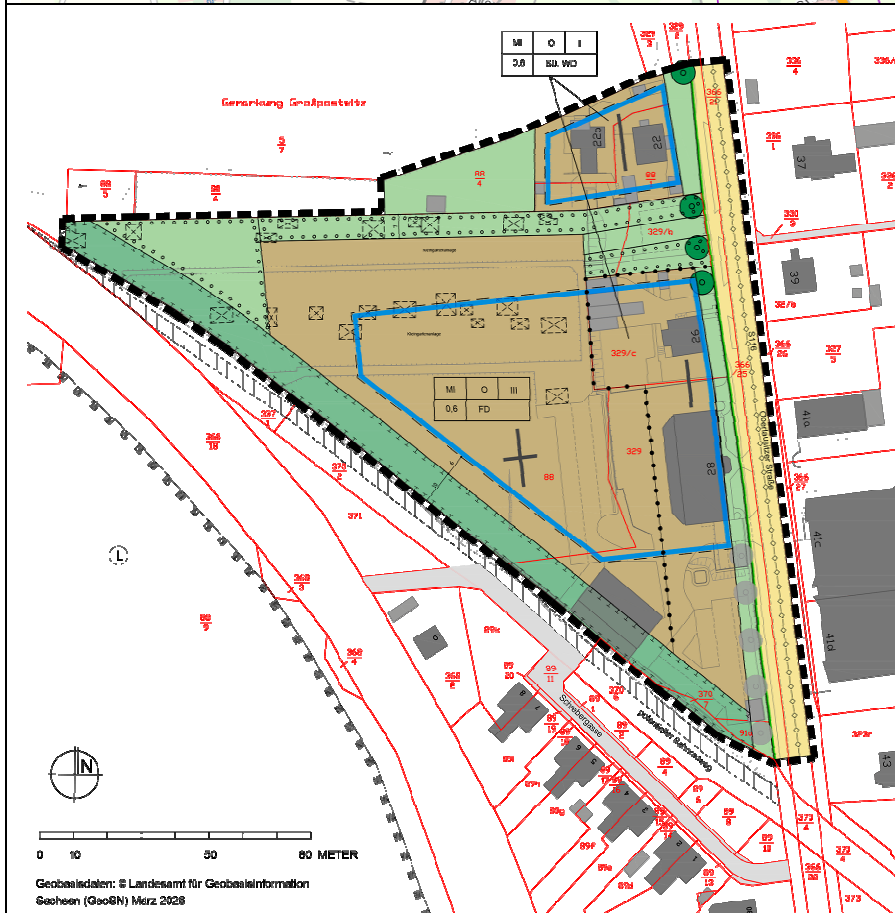
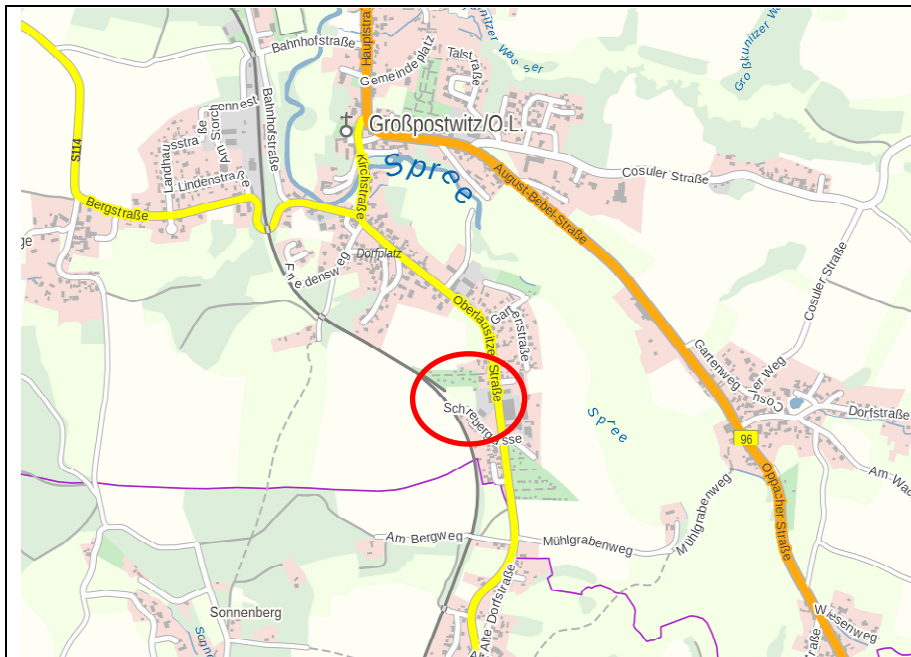


Abb. 2:
Vorentwurf des
Bebauungsplans
„Oberlausitzer
Straße“ in der
Fassung April
2026.

2. Methode und Ergebnis

Vereinbart war eine dreimalige Begehung in den Monaten März, April und Mai des Frühjahres 2026 als sondierende ornithologische Gebietskontrolle in Anlehnung an Südbeck et al. (2025). Diese Erfassungen fanden als Tagesbegehungen am 21.03., 18.04. und 09.05.2026 statt.

- Der eigentliche Zentralbereich des Flurstücks 88 ist eine Wiese mit wenigen Sträuchern, die aktuell ein Zwischenstadium zwischen intensiv genutztem/gepflegtem und artenreichem extensiv genutztem/gepflegtem Grünland darstellt. Umgeben wird dieser Bereich von existenter Wohnbebauung und versiegelter Siedlungsfläche sowie der mit zu untersuchenden ehemaligen Bahntrasse und den Kleingärten.
- Vermutliche Brutvogelarten des Zentralbereiches sind Bachstelze, Grünfink und Hausrotschwanz. Bei Bachstelze und Hausrotschwanz handelt es sich um zwei Arten, die in Gebäudestrukturen brüten, der Grünfink ist möglicher Brutvogel in den existenten (Zier)Büschen der Offenfläche. Alle aufgeführten Strukturen bleiben nach Darstellung der Ausbaupläne auch weiterhin erhalten.
- Im gesamten Untersuchungsbereich konnten 24 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 14 Arten wahrscheinliche/sichere Brutvogelarten sind.

Tab. 1: Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten mit Statureinstufung. Es bedeuten: mBV= möglicher Brutvogel, w/sBV= wahrscheinlich/sicherer Brutvogel, NG=Nahrungsgast

Art	Zentralbereich	Bahntrasse	Kleingärten
Amsel	NG	w/sBV	w/sBV
Bachstelze	mBV	-	mBV
Blaumeise	-	mBV	w/sBV
Buchfink	-	mBV	-
Elster	NG	w/sBV	NG
Feldlerche	-	angrenzend w/sBV	
Feldsperling	NG	-	w/sBV
Girlitz	NG	-	w/sBV
Goldammer	NG	mBV	-
Grünfink	mBV	w/sBV	w/sBV
Hausrotschwanz	w/sBV	-	w/sBV
Haussperling	NG	-	w/sBV
Kernbeißer	-	mBV	mBV
Kohlmeise	NG	w/sBV	w/sBV
Misteldrossel	-	NG	-
Mönchsgrasmücke	-	mBV	NG
Nebelkrähe	NG		
Ringeltaube	NG	w/sBV	-
Rotkehlchen	-	w/sBV	w/sBV
Rotmilan	NG		
Singdrossel	NG	mBV	w/sBV
Star	NG	mBV	w/sBV
Stieglitz	NG	NG	mBV
Zilpzalp	-	w/sBV	-

- Unter den vorgefundenen Arten findet sich keine Art mit speziellen naturschutzfachlichen Anforderungen.
- Die meisten Brutvogelarten beherbergt im aktuellen Flächenzustand und der sichtbaren Nutzungsstruktur die Kleingartenanlage. Hier brüten wahrscheinlich/sicher alleine 11 der insgesamt 14 nachgewiesenen Brutvogelarten. Sichtbar waren mehrere besetzte Nistkästen durch Blau- und Kohlmeise sowie Feldsperling.
- Nahrungssuchend über/im Gesamtgelände konnten Nebelkrähe und Rotmilan nachgewiesen werden.
- Mit der Umsetzung des aktuellen Bebauungsplans werden Vorkommensstätten geschützter Vogelarten vernichtet. Dies erfordert Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Prinzipiell ist festzustellen, dass aus avifaunistischer Sicht einer Flächennutzung der Offenfläche im Zentralbereich nichts entgegensteht. Werden auch noch Baum- und Strauchstrukturen in den Randbereichen erhalten, sollten keine negativen Auswirkungen im Sinne möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatschG eintreten. Mit der angedachten Beräumung und Beseitigung der Kleingartenanlage einschließlich Bepflanzung und Strukturen werden Vorkommensstätten vernichtet. Vor der abschließenden Beseitigung sind alle Nistkästen maximal eine Woche vor Entfernung auf mögliche existente Bruten zu kontrollieren. Sollten aktive Bruten nachgewiesen werden, dürfen diese Kästen bis zum erfolgreichen Ausflug der Brut nicht entfernt werden.
- Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen werden mit dem Erhalt/Pflanzung von Büschen und Sträuchern in ausreichender und planerisch möglicher Anzahl vorgeschlagen. Dies erhält bzw. fördert die Strukturvielfalt. Hierfür sind dichte, einheimische Sträucher wie Schneebeere, Weißdorn oder Schlehe zu verwenden. Zudem ist mit der Veränderung der Kleingartenanlage zwingend auf ein weiterhin bestehendes Nistkastenangebot zu achten. Hier sind mindestens fünf Nistkästen in geeigneter Weise in der Gesamtfläche anzubieten. Ein möglicher Ort wäre die alte Bahntrasse. Zudem sind im neuen Bürogebäude mindestens drei Niststeine planerisch zu integrieren und umzusetzen. Die bisher bestehende Wiese ist bestmöglich zu erhalten.

Steina, 04. Juni 2026



Dr. Winfried Nachtigall

Artuntersuchung und Potenzialabschätzung Reptilien B-Plan "Oberlausitzer Straße" in Großpostwitz

Abschlussbericht



Naturschutzplanung Langhof
Fachbüro für Naturschutz- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Aline Langhof

Joliot-Curie-Siedlung 2
01917 Kamenz

Tel.: 03578 / 78 86 23; Mobil: 0178 / 56 68 218

E-mail: aline.langhof@t-online.de



Auftraggeber: Landschaftsarchitektur Schütze und Partner
Dipl.-Ing. Annette Schütze
Althainitz 16, 02692 Großpostwitz

Kamenz, 27.05.2026

Inhalt

1.	Notwendigkeit der Untersuchung	3
2.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
3.	Methodik.....	4
3.1	Methodik der Kartierung von Reptilien	4
4.	Erfassungsergebnisse	4
4.1	Ergebnisse zu den Reptilien	4
4.2	Weitere Artvorkommen	8
5.	Maßnahmen zum Artenschutz und Handlungsbedarf für Reptilien.....	10
6.	Maßnahmen zum Artenschutz und Handlungsbedarf für weitere Arten.....	12
7.	Anhang.....	13

1. Notwendigkeit der Untersuchung

Im Rahmen einer geplanten Bebauung des Gebiets „B-Plan Oberlausitzer Straße“ ist im Vorfeld zu prüfen, inwieweit Verbote des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes berührt sind, Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können oder Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten zu prüfen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen hat daher die Kartierung von Reptilien sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung nebst Hinweisen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gefordert.

Zur Vermeidung von Verstößen gemäß § 44 BNatSchG fanden zwei Kartierungstermine für die zu untersuchenden Artengruppe Reptilien im April und Mai 2026 statt.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer sich auflösenden Kleingartenanlage an der Oberlausitzer Straße in Großpostwitz nördlich angrenzend an die Firma Miunske. Bis Ende Mai 2026 soll die Kleingartenanlage aufgelöst sein. Danach erfolgt der Rückbau. Das Plangebiet ist im Frühjahr 2026 geprägt von niedrigen, höhlenfreien Laubbäumen (Obst als Niederstämme, Beersträucher, weitere Sträucher wie Flieder und Liguster u.a.), Grünland, zahlreichen Beetstrukturen, Lauben und vereinzelt Kleinteichen in den Parzellen. An das Plangebiet grenzen im Norden Grünland und Acker, im Westen eine stillgelegte Bahnstrecke mit beschattendem Baumbestand und im Süden das Gelände der Firma Miunske. Im Osten verläuft die Oberlausitzer Straße.

Das Gelände ist aus herpetologischer Sichtweise reich strukturiert mit kleinen Obstgehölzen, mageren Wiesenbereichen, Beetstrukturen, kleinen Hecken und Lauben. Es liegt ein guter Wechsel zwischen Sonnenplätzen und schattigen Versteckstrukturen vor.

Das gesamte Gebiet wurde hinsichtlich Zauneidechsen und weiterer Reptilienvorkommen untersucht.

3. Methodik

3.1 Methodik der Kartierung von Reptilien

Es sind zwei Begehungen im April und Mai 2026 durchgeführt worden, um eine sichere Aussage bezüglich möglicher Reptilienvorkommen geben zu können. Die Kartierungen fanden bei für Reptilien günstigen Witterungsbedingungen statt.

Datum	Wetter
22.04.2026	Sonnig, 13-15°C,
04.05.2026	bewölkt, 26°C,

Das Untersuchungsgebiet und seine Randbereiche wurden zu allen Terminen gründlich begangen und nach geeigneten Bereichen und Strukturen zur Beobachtung und Nachweis von Reptilien abgesucht. Lichte Gehölzbestände, magere Grünlandbereiche und die Kleingartenparzellen mit Inventar in überwiegender Besonnung bieten gute Strukturen für Reptilien.

4. Erfassungsergebnisse

4.1 Ergebnisse zu den Reptilien

Es konnte im Untersuchungsgebiet die Reptilienarten Zauneidechse und Waldeidechse beobachtet werden.

Am ersten Begehungstermin gelang der Nachweis von Waldeidechsen im Bereich der Gartenanlage. Zum zweiten Termin Anfang Mai 2026 konnten auch Zauneidechsen in den Parzellen der Kleingärten nachgewiesen werden (vgl. dazu Karte mit den Fundpunkten im Anhang - Abb. 1).

Mit dem Nachweis einer adulten männlichen und einem juvenilen Tier der Zauneidechse liegt eine kleine sich reproduzierende Population vor. Bei den nachgewiesenen Waldeidechsen handelt es sich ebenfalls um adulte und juvenile Tiere, was auf eine sich ebenfalls reproduzierende Population hinweist.

Der Nachweis von weiteren Reptilienarten gelang nicht.

Tab. 1: Ergebnisse der Reptilienkartierung:

Datum der Kartierung	Individuen Zauneidechse adult männlich	Individuen Zauneidechse juvenil	Individuen Waldeidechse adult	Individuen Waldeidechse juvenil
22.04.2026			2	
04.05.2026	1	1	1	3
Zauneidechse gesamt:	2			
Waldeidechse gesamt:				6

Nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (telefonische Abstimmung Herr Ekelmann, 11.05.2026) konnte von den ursprünglich geforderten und geplanten 4 Kartierterminen abgewichen werden, da bei den ersten beiden Terminen Zaun- und Waldeidechsen festgestellt wurden.



Foto 1: adulte Waldeidechse auf einer Folie im Untersuchungsgebiet

22.04.2026
Foto: Aline Langhof



Foto 2: adulte männliche
Zauneidechse im Beet
eines Kleingartens im
Untersuchungsgebiet

04.05.2026
Foto: Uwe Martins



Foto 3: juvenile Zauneidechse
aus der
Kleingartenanlage

04.05.2026

Foto: Uwe Martins



Foto 4: juvenile Zauneidechse
aus der
Kleingartenanlage

04.05.2026

Foto: Uwe Martins

4.2 Weitere Artvorkommen

Im Rahmen der Kartierungen zu den Reptilien sind folgende Arten festgestellt worden:

- Männlicher Bergmolch in einem künstlichen Kleingewässer im Südwesten der Gartenanlage
- Waldameisen in einem Gartengrundstück im nördlichen Bereich der Gartenanlage

Die Fundpunkte sind in der Karte im Anhang dargestellt.



Foto 5: Gartenteich mit Nachweis des Bergmolches in der Kleingartenanlage

04.05.2026

Foto: Uwe Martins

5. Maßnahmen zum Artenschutz und Handlungsbedarf für Reptilien

Es liegt ein Zauneidechsenhabitat im Untersuchungsgebiet und den Randbereichen vor. Der Nachweis von adultem und juvenilem Tier lässt auf eine gesicherte Reproduktion im Habitat schließen.

Die Zauneidechse wird als streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz eingestuft und unterliegt damit einem Handlungsbedarf zur Vermeidung von Verstößen gemäß § 44 BNatSchG.

Die Waldeidechse wird als geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz eingestuft und unterliegt keinem Handlungsbedarf zur Vermeidung von Verstößen gemäß § 44 BNatSchG, wird aber trotzdem im konkreten Fall mit den Zauneidechsen gleichwertig behandelt.

Im Vorfeld der Baumaßnahme sind die Tiere aus dem Baufeld abzufangen und in ein zu errichtendes Ersatzhabitat zu verbringen.

In Abstimmung mit Frau Miunske am 22.04.2026 ist die Errichtung eines Ersatzhabitats für Reptilien im nordwestlichen Ausläufer der Gartenanlage möglich.

Die Größe des Ersatzhabitats für Reptilien errechnet sich folgendermaßen:

Anzahl der kartierten adulten Tiere: 4

Platzbedarf pro adultem Tier: 150 m²

Hinzu kommt ein Faktor 5, da nur zwei Kartiertermine durchgeführt wurden, um die Populationsgröße in etwa hochzurechnen

4 adulte Eidechsen x 150 m² x Faktor 5 = 3.000 m²

Rein rechnerisch ergibt sich demnach eine Größe von 3.000 m² für ein zu errichtendes Ersatzhabitat. Durch den Bau von Habitatsstrukturen (Holz- und Steinhäufen, Überwinterungshabitat, Sandhaufen) kann die errechnete Größe auf etwa 2.000 m² reduziert werden. Die genaue Lage des Ersatzhabitatsstandorts ist noch mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen und den Flächeneigentümern festzulegen.

Dabei ist Folgendes durchzuführen:

Für die Umsetzung der Zauneidechsen und Waldeidechsen ist ein geschlossenes Ersatzhabitat notwendig.

Zur Sicherung der Tiere ist dringend anzuraten, diese in einem Ersatzhabitat unterzubringen. Zur reptiliensicheren Einzäunung muss eine glatte Folie (Reptilienschutzfolie) verwendet werden, um ein Überklettern der Tiere zu vermeiden. Diese sollte mindestens 60 cm hoch sein und 10 cm eingegraben werden, um ein Durchschlüpfen der Tiere zu verhindern. Die Tiere sind nach dem Umsetzen in das Ersatzhabitat anfangs orientierungslos. Ein geschlossener Zaun um geeignete Strukturen (Sonnenplätze als Stein- und Steinhäufen, Versteckmöglichkeiten) ist die fachliche korrekte und erfolgsversprechende Lösung, die Tiere umzusetzen und das Überleben der Population zu sichern. Eine Gewöhnung der Tiere an das neue Habitat ist hierbei gewährleistet. Die Reptilien können sich in Ruhe an die neue Umgebung gewöhnen und lernen erfahrungsgemäß innerhalb von etwa 4 Wochen in dem abgegrenzten Areal alle Versteckmöglichkeiten und Strukturen kennen, in denen sie dann nach Abbau des Zauns zum größten Teil bleiben bzw. sich im Umsiedlungsbereich

ausbreiten können. Eine erfolgreiche Umsetzung ist damit gegeben. Werden die Tiere in ein nicht abgegrenztes Areal entlassen, besteht die Gefahr, dass die Tiere sich „totlaufen“ bzw. wieder in das Baufeld einlaufen. Nach der Umsetzung sind diese panisch und versuchen durch schnelles Laufen, irgendwo Unterschlupf und Schutz zu finden. Dabei können Distanzen von 200 m und mehr leicht überwunden werden. Wenn sich das geplante Ersatzhabitat in unmittelbarer Nähe zum Baufeld befindet, besteht bei einem nicht geschlossenen Zaun die Gefahr, dass die Tiere wieder in das Baufeld einlaufen, welches einen Baustopp zur Folge hätte.

Für die Umsetzung der Zaun- und Waldeidechsen ist ein geschlossenes Ersatzhabitat notwendig.

- Umzäunung der errichteten Strukturen mit glatter Folie – mind. 60 cm hoch, davon 10 cm eingraben, um ein Durchschlüpfen der eingesetzten Tiere zu verhindern
- Befestigung der Folie an bspw. Holzpfehlen durch Anschrauben der Folie ca. alle 2 m an einen Holzpfehl oder gespannt an Haltestäbe
- Pfehle außen anbringen, um ein Überklettern der Tiere von innen nach außen zu verhindern

Mögliche Anbieter für Reptilienschutzzäune - unbedingt auf glatte Folie achten, kein Gewebe!:

Reptilienschutzzaun der Firma H.E.L.P. Technische Planenkonfektions GmbH
<https://www.der-pvc-planen-spezialist.de/de/reptilienzaun-amphibienschutzzaun-kroetenzaun>

<https://www.aco-pro.de/>
<https://www.aco-pro.de/produkte/mobile-leitwandsysteme>

https://www.die-planenmanufaktur.de/reptilienschutzzaun/?gclid=EAlaIQobChMInOnu_di--QIVU7TVCh1adQoOEAAAYASABEgLVqfD_BwE&p=1

Das Ersatzhabitat ist mit maßgeblichen Habitatementen aufzuwerten, wie Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdflächen und Eiablageplätze.

Dazu sind folgende Strukturen notwendig:

- 2 Totholzhaufen – jeweils einen Durchmesser von mind. 2 m, Höhe mind. 1,20 - 1,50 m, Aufsichtung unterschiedlicher Durchmesser von Ästen (ca. 5 bis > 10 cm), Länge bis ca. 2 m – Material von der Baustelle verwenden
- 2 Steinhaufen - jeweils einen Durchmesser von mind. 2 m, Höhe mind. 1,20 m, Volumen mind. 3 m³, unterschiedlich große Steine, Findlinge aus gebietstypischem Gestein verwenden, mind. 80 % der Steine mit Durchmesser 20 und 40 cm – Material von der Baustelle verwenden
- 1 Sandhaufen als Eiablageplatz - mit einen Durchmesser von mind. 2 m, Höhe mind. 1,20 m – vor Einbau des Sandes Oberboden abtragen, um Bodenschluss und

Feuchtigkeitsregulierung zu gewährleisten, Sandhaufen aus grabbarem Sand mit Nullanteilen, Körnung 0/2 – Material von der Baustelle verwenden

- 1 frostfreies Überwinterungsquartier:
 - Ausheben von ca. 1m tiefer Grube auf einer Grundfläche von ca. 2 x 2 m
 - diese ist abwechselnd mit Stämmen, Reisig, anstehendem Boden (Aushub) und Steinen unterschiedlicher Größen zu verfüllen, so dass viele Hohlräume entstehen, in denen die Tiere überwintern können
 - Die Schichtungen der unterschiedlichen Materialien bis in eine Höhe von ca. 1,00 m fortsetzen
- Ausreichend Grünflächen/Blühflächen um die Strukturen, damit sich Futtertiere ansiedeln (Heuschrecken, Tagfalter, Spinnen)

Das Ersatzhabitat soll zeitnah errichtet werden. Die Reptilienschutzzaun bleibt bis zum Abschluss der Baumaßnahmen stehen und wird danach zurückgebaut.

Um ein Überklettern des Reptilienschutzzauns durch Reptilien zu verhindern, ist dieser beidseitig von jeweils 0,5 m regelmäßig freizumähen – 1-2x pro Monat je nach Aufwuchs.

Die Reptilienschutzzaun ist regelmäßig auf Standsicherheit und Dichtheit zu überprüfen und ggf. zu reparieren, damit ein Durchschlüpfen der Tiere unterbunden wird.

Für das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechsen und weiterer Reptilien werden vorerst 6 Termine von Juni bis August 2026 vorgeschlagen.

Nach dem Abfangen der Reptilien aus dem zukünftigen Baufeld schließt sich die Ökologische Baubegleitung mit ca. 3 Terminen zur Baufeldfreimachung an:

- Begleiten der Abrissarbeiten
 - Begleitung der Arbeiten des Abschiebens des Oberbodens,
 - Stubbenrodung im Baufeld
- mit zwei erfahrenen Feldherpetologen, um eventuell sich noch im Baufeld aufhaltende Reptilien zu bergen und umzusetzen.

6. Maßnahmen zum Artenschutz und Handlungsbedarf für weitere Arten

Die sich im zukünftigen Baufeld befindlichen **Waldameisen** sind vor Baubeginn durch einen Ameisenhäger umzusetzen.

Für den nachgewiesenen **Bergmolch** als besonders geschützte Art, und in Sachen auf der Rote Liste als gefährdet eingestuft (Rote-Liste-Status 3), in einem künstlichen Kleingewässer in der Gartenanlage ist zu überlegen, ob ein adäquates Kleingewässer am Rand des Baufeldes errichtet werden soll und kann. Nach Prüfung des Umfeldes des Eingriffsbereiches sind keine weiteren Kleingewässer bekannt, in die die Tiere ausweichen könnten.

7. Anhang

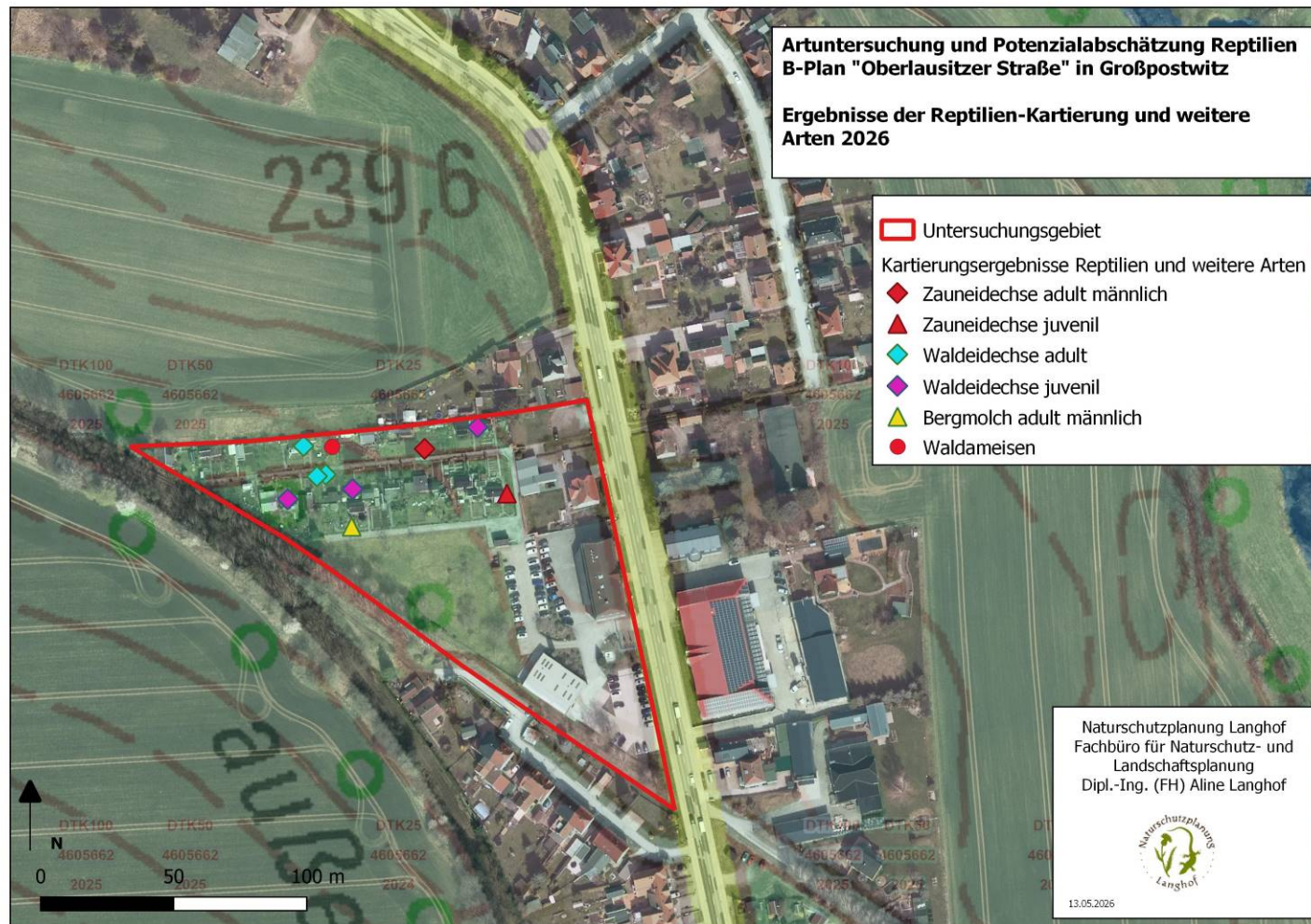


Abb. 1: Zaun- und Waldeidechsen-Fundpunkte sowie weitere Arten von April/Mai 2026

Kamenz, den 27.05.2026



Dipl.-Ing. (FH) Aline Langhof
Naturschutzplanung Langhof

Bebauungsplan „Oberlautzer Straße“ in Großpostwitz

Fotodokumentation Ergänzung Habitatstrukturen



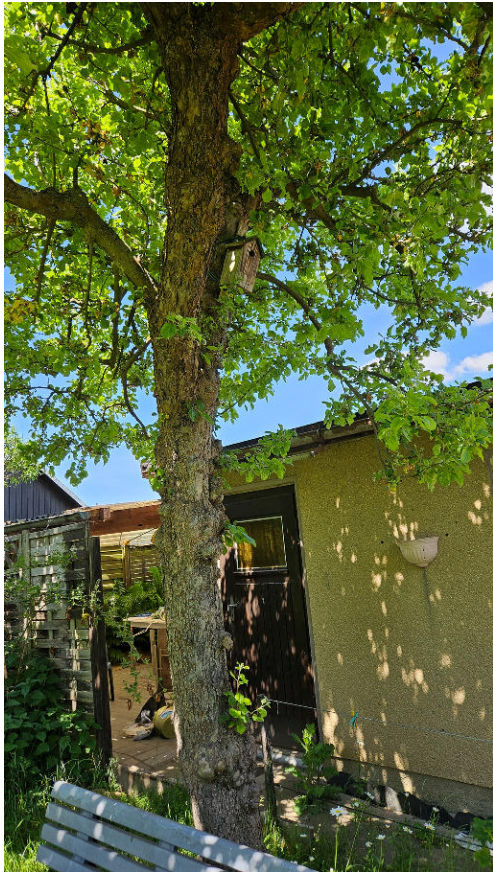
Baum Nr. 1

Apfelbaum mit zwei großen Astausfaulungen
untere Ausfaulung, Tiefe ca. 20 cm, offen
für Prädatoren gut zugänglich
keine Hinweise auf eine Nutzung als Nistplatz

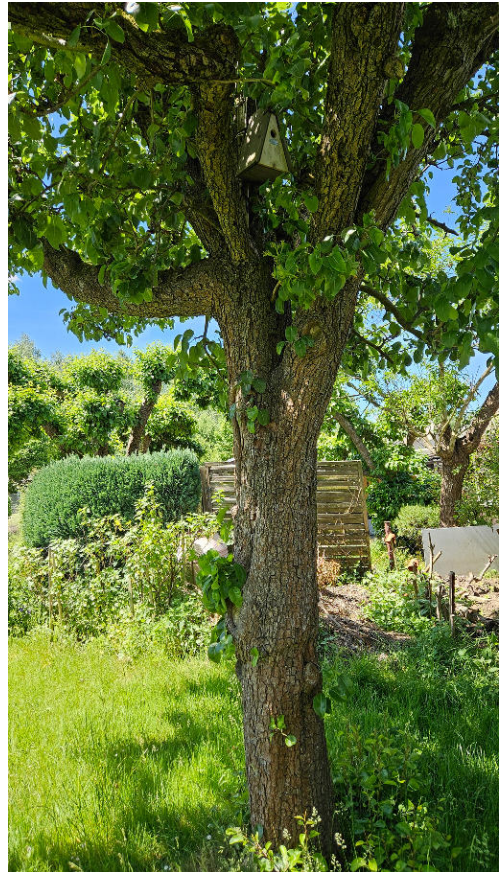


Baum Nr. 1

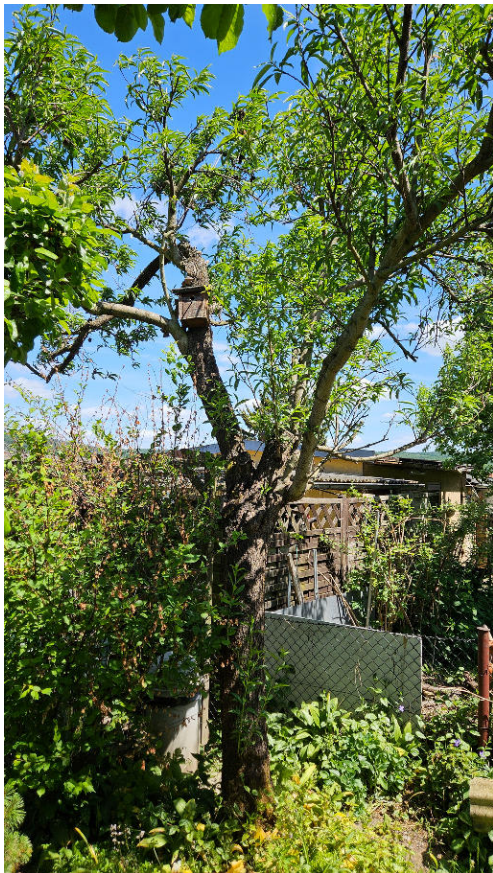
Apfelbaum mit zwei großen Astausfaltungen
obere Ausfaltung, Tiefe ca. 20 cm, offen
für Prädatoren gut zugänglich
keine Hinweise auf eine Nutzung als Nistplatz



Baum Nr. 2 - Apfelbaum mit Nistkasten



Baum Nr. 3 - Birnbaum mit Nistkasten



Baum Nr. 4 - Pfirsichbaum mit Nistkasten



Baum Nr. 5 - Apfelbaum mit Höhle

Anlage 4



Baum Nr. 6

Apfelbaum mit Höhle
(Foto: Jan Gahsche)



Baum Nr. 6

Apfelbaum mit Höhle
(Foto: Jan Gahsche)



Baum Nr. 6

Apfelbaum mit Höhle
(Foto: Jan Gahsche)

Anlage 4



Kleingartenlaube mit Nistkasten



abgestorbener Obstbaum mit Ameisennest



Kleinstteich
Zustand am 27.02.2026



Kleinstteich
Zustand am 28.05.2026



Gemeinde Großpostwitz
Gemarkung Großpostwitz

LEGENDE

Bestand

Biotoptypen nach Biotoptypenliste Sachsen 2004

- 06.02.230 Mäßig artenreiches Grünland frischer Standorte
- 11.01.510 Ländlich geprägtes Dorfgebiet - Wohngebäude
- 11.01.510 Ländlich geprägtes Dorfgebiet - Nebengebäude
- 11.02.200 Gewerblich genutzte Gebäude (einschließlich überdachter Fahrradstellplätze)
- 11.03.000 Grünfläche (Rasenfläche, artenarm)
- 11.03.420 Kleingartenanlage - Nutz- und Ziergärten, Gehölze, Wege- und Platzflächen, Gewächshäuser, Überdachungen
- 11.03.420 Kleingartenanlage - Gartenlauben (massive Bauweise) (NK - mit künstlicher Nisthilfe am Gebäude)
- 11.03.740 Überwiegender Ziergarten (Hausgärten)
- 11.03.900 Grünfläche entlang von Verkehrswegen und im Gewerbeobjekt (Rasen, Rabatten, Ziergehölzpflanzungen)
- 11.04.120 Landstraße (Asphalt)
- 11.04.130 Vollversiegelte und stark versiegelte Wege- und Platzflächen (AD - Asphaltdecke, BP - Betonpflaster, BPI - Betonplatten, KP - Kleinpflaster, OB - Ort beton)
- 11.04.150 Weg, wasserdurchlässig befestigt (SD - sandgeschlämmte Schotterdecke)
- 11.04.150 Weg, wasserdurchlässig befestigt (FP - Fugenpflaster, RG - Rasengitter mit Splitt)

- Einzelbaum mit Habitatstrukturen und künstlichen Nisthilfen

Baum Nr.	Art	Stamm- durch- messer in cm	Kronen- durch- messer in m	Bemerkungen
1	Apfel	50	6	2 Astausfaltungen, jeweils ca. 20 cm tief, offen
2	Apfel	30	4	mit künstlicher Nisthilfe (Nistkasten)
3	Birne	35	5	mit künstlicher Nisthilfe (Nistkasten)
4	Pfirsich	30	5	mit künstlicher Nisthilfe (Nistkasten)
5	Apfel	30	4	eine Höhle im Stamm (Astausfaltung)
6	Apfel	30	4	eine Höhle im Stamm (Astausfaltung)

Nachrichtlich

- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nach BauGB

Projekt:	Gemeinde Großpostwitz Vorzeitiger Bebauungsplan "Oberlausitzer Straße"		
Auftraggeber:	 Gemeinde Großpostwitz 02692 Großpostwitz • Bahnhofstraße 2 Tel. 035938/588 0 Fax 035938/588 50		
Auftragnehmer:	 Landschaftsarchitekturbüro Schütze und Partner Althainitz 16 02692 Großpostwitz Tel. 035938/98386 Fax 035938/989155		
Fachplan:	Artenschutzfachbeitrag		
Karte:	Bestandsplan Biotoptypen / Ergänzung Habitatstrukturen		
Datum:	Fassung zur Durchführung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Juni 2026 i. d. red. F. 30. Juli 2026		
	M 1 : 500	Dipl.-Ing. Annette Schütze Bearbeiter:	Blatt: 1

Gemeinde Großpostwitz
Gemarkung Großpostwitz

5/7

Teilfläche 2 auf Flurstück 88/5: 300 m²

Teilfläche 3 auf Flurstück 5/7: 220 m²

Teilfläche 4 auf Flurstück 88: mind. 220 m²
genaue Festlegung nach Vorliegen des Fangergebnisses Reptilien

88/5

88/4

85/1

Teilfläche 1 auf Flurstück 88: 480 m²

85/2

368/18

370/1

88

88/9

370/2

371

Legende

Ersatzhabitat vor Abbruch Kleingarten

- Teilfläche 1 - Eigentum Gewerbebetrieb, dauerhafte Habitatfläche
- Teilfläche 2 - Eigentum Gewerbebetrieb, dauerhafte Habitatfläche
- Teilfläche 3 - Eigentum Gemeinde Großpostwitz, temporäre Habitatfläche

Ersatzhabitat nach Abbruch Kleingarten

- Teilfläche 1 - Eigentum Gewerbebetrieb, dauerhafte Habitatfläche
 - Teilfläche 2 - Eigentum Gewerbebetrieb, dauerhafte Habitatfläche
 - Teilfläche 4 - Eigentum Gewerbebetrieb, dauerhafte Habitatfläche
- Mindestgröße der Teilfläche 4: 220 m²
(Tausch mit temporär genutzter Teilfläche 3)
Festlegung der endgültigen Größe nach Vorliegen des Fangergebnisses Reptilien